Die Kurhessische Gewerbepolitik und die wirtschaftliche Lage des zünftigen Handwerks in Kurhessen von 1816—1867.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der philosophischen Doktorwürde

der hohen philosophischen Fakultät

der

Vereinigten Friedrichs-Universität Halle-Wittenberg

eingereicht

von

Dr. juris Rudolf Bovensiepen

Amtsrichter in Löbau W.-Pr.

ACAD. LUGD. BAT. BIBL.

Halle a. S.

1909.

Referent: Professor Dr. Wäntig.

Inhalts-Verzeichnis.

§ 1. Einleitung: Die heſſiſche Zunftgeſetzgebung bis zu dem Beginne des 19. Jahrhunderts.

Erſtes Hauptſtück.

Das kurheſſiſche Gewerberecht des 19. Jahrhunderts.

§ 2. Teil I. Die kurheſſiſche Zunftordnung vom 5. März 1816.

§ 3. Teil II. Die Gewerbeordnung für den Kreis Schmalkalden vom 14. Februar 1827.

§ 4. Teil III. Das Konzeſſionsweſen.

§ 5. Teil IV. Beſtimmungen über den Hauſierhandel.

§ 6. Anhang zu Teil I—IV. Einige aktenmäßige Beiſpiele für die Schwierigkeit der Anwendung der Zunftordnung.

Zweites Hauptſtück.

Die tatſächliche Lage des zünftigen Handwerks in Kurheſſen:

§ 7. Teil I. In der Stadt Kaſſel, in den Provinzen Niederheſſen, ſowie Fulda.

§ 8. Teil II. In der Provinz Oberheſſen, insbeſondere in der Stadt Marburg.

§ 9. Teil III. In dem Bezirk Schmalkalden, inſonderheit die Schmalkaldner Kleineiſeninduſtrie.

§ 10. Teil IV. in der Provinz Hanau.

Drittes Hauptſtück.

Die Reformbewegung auf Abänderung der Zunftordnung.

§ 11. Teil I. Der Geſetzentwurf aus dem Jahre 1840.

§ 12. Teil II. Die Reformbeſtrebungen aus dem 5. und 6. Jahrzehnt.

§ 13. Teil III. Der Geſetzentwurf aus dem Jahre 1864.

§ 14. Schlußbetrachtungen und kurze Vergleichung der gewerblichen Zuſtände Kurheſſens mit denen im übrigen Deutſchland.

Anhang.

Der Wortlaut des Geſetzentwurfs aus dem Jahre 1864.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41544709_0149

§ 1.

Geschichtliche Einleitung.

Bevor wir mit der Behandlung unseres eigentlichen Themas beginnen, empfiehlt es sich, die geschichtliche Entwicklung des deutschen Handwerks in ganz großen Zügen zu skizzieren. Schon bald nach Ausgang der großen Völkerwanderungen und nach Seßhaftmachung der deutschen Volksstämme finden wir das ganze Land überzogen mit „Herrn- oder Frohnhöfen". Wir können sie (cfr. zum folgenden Bücher: „Die Entstehung der Volkswirtschaft", 4. Auflage 1903, insbesondere Aufsatz 3 und 4) als typisches Beispiel der ausgebildeten „Eigen- oder Hauswirtschaft" bezeichnen. Alles was der Haushalt braucht, wird in ihm erzeugt, es herrscht eine tauschlose Wirtschaft, die Güter werden in derselben Wirtschaft verbraucht, in welcher sie entstanden sind. Zu jedem Fronhof gehört eine Anzahl grundhöriger Bauern, sowie leibeigener, den Hof bewohnender und auf ihm arbeitender Knechte. „Diese liefern teils Naturalabgaben, teils gewerbliche Erzeugnisse, wie Wollen- und Leinentuch, Socken, Schuhe, Brot, Bier, Tonnen, Teller, Schüsseln, Becher, Eisen, Kessel, Messer. Das setzt unter den grundhörigen Bauern, wie unter den leibeigenen Knechten der Höfe eine gewisse gewerbliche Spezialisierung voraus." Bücher a. a. O. Seite 124. Aber noch ist von einem „Handwerk" als besonderem gewerblichen oder sozialen Stande nicht die Rede. „Die Handwerksleute, die die Großen halten, stehen nur in ihrem Dienste." Bücher a. a. O. Sie sind hörig und persönlich unfrei.

Allmählich wird nun diese geschlossene Hauswirtschaft „durch eine Jahrhunderte dauernde Umbildung überführt in die Wirtschaft des direkten Austausches, an die Stelle der reinen Eigenproduktion tritt die Kundenproduktion. Bücher a. a. O. Seite 135. Das Zeitalter der Haus- und Eigenwirtschaft wird abgelöst durch die Stadtwirtschaft. Die Gesellschaft beginnt sich zu scheiden, Stände entstehen, eine scharfe sozialrechtliche und gewerbliche Scheidung zwischen Bürger- und Bauernstand tritt in das Leben. Der Grundsatz bildet sich aus, Stadtluft macht frei, „und übt einen mächtigen Anreiz aus auf eine Uebersiedelung nach den einer starken Bevölkerung harrenden Städten. „Die gebundene Arbeitsteilung des Fronhofs hat sich zu einer freien Produktionsteilung zwischen

Bauern und Bürgern, und bei letzteren wieder zu einer bunten Mannigfaltigkeit von Berufsarten entwickelt. Der Hauswerksarbeiter des Frohnhofs ist zum Lohnhandwerker geworden und erlangt mit der Zeit zum eigenen Werkzeug auch eigene Betriebsmittel." Bücher a. a. O. Seite 148. Zunächst entwickelt sich in den Städten das „Lohnwerk"; der Lohnwerker hat blos sein einfaches Werkzeug und kein eigenes Betriebskapital. „Er betätigt deshalb seine Kunst immer am fremden Rohstoff, den ihm der Erzeuger dieses Rohstoffs liefert, der zugleich der Konsument der fertigen Produkte ist." Bücher a. a. Seite 190. „Im Mittelalter hat das Lohnwerk die Befreiung der Handwerker aus der Hörigkeit und dem Hofrecht unendlich erleichtert, da es für den Beginn eines selbstständigen Gewerbebetriebs kein nennenswertes eigenes Vermögen voraussetzt." Bücher a. a. O. Seite 197. „In manchen Gewerben, namentlich bei den Bauhandwerkern hat sich das Lohnwerk bis auf die Gegenwart erhalten." Bücher a. a. O. Seite 199. Verhältnismäßig früh aber tritt an seine Stelle das eigentliche Handwerk. „Alle wichtigen Eigentümlichkeiten des Handwerks lassen sich in das eine Wort zusammenfassen: Kundenproduktion. Die Art des Absatzes ist es, die dieses Betriebssystem vor allen späteren auszeichnet. Der Handwerker arbeitet immer für den Konsumenten seines Produktes, sei es, daß dieser durch Bestellung einzelner Stücke ihm dazu die Anregung gibt, sei es, daß beide auf dem Wochen- oder Jahrmarkt sich treffen . . . . . In der Regel ist das Absatzgebiet ein lokales: die Stadt und ihre nähere Umgebung. Der Kunde kauft aus der ersten, der Handwerker liefert an die letzte Hand. Dies sichert Anpassung an den Bedarf und gibt dem ganzen Verhältnis einen ethischen Zug; der Produzent fühlt sich dem Konsumenten gegenüber verantwortlich für seine Arbeit." Bücher a. a. O. Seite 200.

Früh schon, im 12. Jahrhundert, schließen sich die städtischen Handwerker zu „Einungen" (Innungen) oder Zünften zusammen. Der starke Assoziationstrieb des Mittelalters, gefördert durch die reiche Berufsgliederung in den Städten, mag das meiste zur Entstehung dieser gewerblichen Verbände beigetragen haben. Ueber die Tätigkeit der Zünfte in der ersten Phase des deutschen Gewerbswesens, in der Stadtwirtschaft, läßt sich ein durchaus günstiges Urteil fällen. Zufolge der strengen Gewerbepolizei einer jeden Zunft über die ihr angehörenden Meister, der Beaufsichtigung der Gesellen und Lehrlinge, durch Aufstellung von Arbeitsregeln, die bei harter Strafe strengstens einzuhalten waren, durch Festsetzung einer bestimmten Lehr- und Wanderzeit, die ein jeder gewerblicher Produzent vor seiner Meisterprüfung durchzumachen hatte; durch öffentliche Schaustellung und Prüfung der angefertigten Waren in Gegenwart des konsumierenden Publikums erhöhten sie die Leistungsfähigkeit des deutschen Handwerks in ganz außerordentlichem Maße. Belobung besonders hervorragender Leistungen, öffentliche Verwarnung, eventuell Ausstoßung unwürdiger Mitglieder hoben und kräftigten das Standesbewußtsein und die Standesehre der Zunft-

mitglieder. Gemeinsame Kassen zwecks Alterversorgung, Unterstützung bei Begräbnis und Bränden und ähnlichen Unglücksfällen gewährten den Zunftgenossen einen festen Rückhalt gegen Not und Verarmung; Ausschließung auswärtiger gewerblicher Produzenten, angemessene, gemeinsame Festsetzung der Preise für sämtliche Produkte, von denen bei Meidung hoher Strafen nicht abgegangen werden durfte, ließ eine Arbeitslosigkeit unter den zünftigen Handwerkern nicht leicht aufkommen und schützte zugleich den Konsumenten vor Uebervorteilung. Gemeinsamer Bezug der Rohprodukte im Großen und ihre Abgabe an sämtliche Zunftmeister zu gleichen Preisen und zu verhältnismäßig gleichen Teilen, Festsetzung einer Maximalzahl von Gesellen und Lehrlingen, Verbot des Handels mit nicht selbst angefertigten Produkten und Unzulässigkeit des Haltens von mehr als einer Verkaufsstätte hinderten eine erhebliche Ungleichheit des Vermögens und der sozialen Stellung der Zunftbrüder.

Diese Blütezeit der Zünfte und des Handwerks deckte sich mit der Periode der Stadtwirtschaft. Als mit der 2. Hälfte des 15. und namentlich am Ausgang dieses Jahrhunderts die natürlichen Grundlagen der Stadtwirtschaft, die unendlich vielen kleinen selbständigen Wirtschaftsgebiete wegfallen und „als Frucht der politischen Zentralisation" (Bücher a. a. O. Seite 157) zugleich mit größeren territorialen Staatsgebilden die moderne Volkswirtschaft sich ausbildet, da schwindet auch die Blüte der Zünfte und des Handwerks. Das um diese Zeit entstehende Landesfürstentum sucht die wirtschaftlichen wie die politischen Kräfte größerer Territorien zusammenzufassen, die autonomische Abgeschlossenheit der vielen kleinen Wirtschaftseinheiten der Städte suchte es nach allen Kräften zu beseitigen, „die inneren Schranken der Produktion, des Handels und des Verkehrs fallen, vom Inneren des Staatsgebietes werden sie nun an die Grenzen nach außen verlegt, der Merkantilismus sucht eine nach außen gefestigte und geschlossene Staatswirtschaft zu schaffen. Mit allen Mitteln suchte man eine größere Verlags- und Fabrikindustrie zu erzeugen. So entwickelte sich denn allmählich eine Industrie in größerem Umfange, eine Produktion von Massen für die Massen, die die geschlossenen Zunftbezirke auseinandersprengte. Der Betrieb emanzipierte sich vom Lokalbedarf und begann für größere nationale Territorien zu arbeiten, eine Konzentration nach und nach sich entwickelnder Manufakturen und bald auch Fabriken zu wenigen, für die Produktion besonders günstige Bedingungen gewährenden Orten setzte ein. Es entsteht die arbeitsteilige Massenproduktion in Manufakturen und Fabriken und mit ihnen der Lohnarbeiterstand." Bücher a. a. O. Seite 161. „Es bildet sich im 17. und 18. Jahrhundert ein neues Betriebssystem, das nicht mehr auf den lokalen, sondern auf den nationalen und internationalen Markt begründet war." Bücher a. a. O. Seite 207. Nur dann aber, wenn der Konsument wegen der Befriedigung seiner Bedürfnisse auf den einheimischen Produzenten angewiesen ist und der einheimische Markt nicht mit Massenprodukten von auswärts überflutet werden kann, wenn also, mit anderen Worten, auf

jeden Produzenten sich eine gewisse Zahl von Konsumenten wenigstens ungefähr im Voraus Jahr für Jahr berechnen läßt, nur dann ist die Zunft in der Lage, ihren Mitgliedern ein gesichertes Arbeitseinkommen zu gewähren. Alle diese Symptome einer mit Naturnotwendigkeit sich anbahnenden, unaufhaltsamen Umwälzung des ganzen Gewerbewesens, in Verbindung mit den politischen Verhältnissen, wie Ausbildung des absoluten Landesfürstentums, dem unabhängige Bürgergemeinden ein Dorn im Auge waren, die innere Zerklüftung des Reichs durch den unseeligen 30jährigen Krieg, der Verlust der deutschen Absatzmärkte im Auslande durch den Niedergang der Hansa lockerten das stolze Gebäude der Zünfte in seinen Grundfesten und enthöhlten es seines Inhalts. Auch den Zünften selbst konnte natürlich der evidente Verfall der Gewerbe nicht verborgen bleiben, aber die Mittel, mit denen sie den Niedergang aufzuhalten gedachten, waren Schläge in das Wasser und beschleunigten nur die unaufhaltsam sich vollziehende Zersetzung. Erschwerung der Aufnahmebedingungen in die Zunft, Ausdehnung der Bannrechte, Verbot des Uebergangs von einem Gewerbe in ein verwandtes, lächerlich strenge Abgrenzungen der Gewerbe waren wahrlich nicht die geeigneten Mittel, um der immer zunehmenden Konkurrenz der Manufakturen und der Fabriken wirksam entgegenzutreten. „Die Zunftmitgliedschaft wurde zum Gegenstand des Kaufs von der Zunft gemacht, die Familienangehörigen der Zunftgenossen in unerhörter Weise vor Fremden begünstigt. Oefters war es solchen, die nicht Söhne von Meistern waren, nur durch Verheiratung mit der Tochter oder Witwe eines Meisters möglich, zu selbstständigem Gewerbebetrieb zu gelangen. Die Zahl der geschlossenen Zünfte nahm zu. Man suchte sich ferner das Privilegium der Sperrung der Zunft, d. h. des Ausschlusses Auswärtiger zu verschaffen." Below im Wörterbuch der Volkswirtschaft, 1. Auflage, Band 2, verbum „Zunft", Seite 984.

Erst zur Zeit des zunehmenden Verfalls der Zünfte, als die Klagen der Konsumenten sich immer mehr häuften, hielt sich die Staatsgewalt, unterstützt von den damals herrschenden Anschauungen des Merkantilismus, für verpflichtet, den ärgsten Ausschreitungen der Zünfte die Spitze abzubrechen. Man durchbrach den Zunftzwang durch Kreirung von „Freimeistern", vermehrte die Zahl der nichtzünftigen Gewerbe, gestattete auch auf dem Lande den Handwerksbetrieb und erklärte endlich eine ganze Anzahl von Gewerben zum Staatsmonopol. Dabei blieb die Zunftverfassung selbst in ihren Grundlagen unberührt. „Man sucht namentlich die willkürlichen Hindernisse, die der Egoismus der Zünfte dem Erwerb des Meisterrechts in den Weg gestellt hatte (hohe Ein- und Ausschreibgebühren der Lehrlinge, kostbare und unnütze Meisterstücke, schwelgerische Mahlzeiten bei der Aufnahme zum Meister, übertriebene Ausdehnung der Voraussetzung des makellosen Rufes usw.) zu entfernen." Below a. a. O. Seite 985/986.

Diese allgemeinen Umrisse der gewerblichen Entwickelung gelten auch für Kurhessen. Von den allgemeinen, sehr zahlreichen Polizeiverordnungen

abgesehen, in denen der Handwerker beiläufig gedacht wird, finden wir in Hessen bis zum Ausgange des 17. Jahrhunderts keine allgemeinen Zunftgesetze.

Landgraf Karl erließ am 29. Juli 1693 die erste allgemeine sehr eingehende Zunftordnung für seine Staaten. (Abgedruckt in der Sammlung Fürstlich Hessischer Landesordnungen und Ausschreiben nebst dahin gehörigen Erläuterungs- und anderen Reskripten, Resolutionen, Abschieden und gemeinen Bescheiden und dergleichen. Teil III, Seite 373/381, ohne Jahreszahl im Verlage des Buchbinders Johann Nikolaus Seibert erschienen.) Als Veranlassung zum Gesetze geben die Motive an: „Sowohl die Vorfahren des Gesetzgebers als er selbst hätten zur Beförderung des gemeinen Bestens die Untertanen mit Zünften begnadigt; die Erfahrung lehre aber, daß in fast ganz Deutschland viele Mißbräuche sich dabei eingeschlichen, so daß auch auf dem Reichstage die Rede sei, zweckdienliche Maßregeln dagegen zu ergreifen.

Weil nun aber bei der damaligen trüben Zeit sobald noch keine ernsthaften Schritte von Seiten des Reichstags zu erwarten seien, so halte man es für unumgänglich notwendig, mittlerweile dem Unwesen in hiesigen Landen gehörig zu entgegnen und wenigstens die vornehmsten Mißbräuche aufzuzählen und abzuschaffen und solle sich daher bei den Zünften, Gilden und Innungen nach folgenden Punkten gerichtet werden."

Dieser Punkte sind 14. Die 4 ersten regeln die Gewinnung des Meisterrechts, der 5. behandelt die Lehr- und Wanderjahre; die 3 folgenden beschäftigen sich mit den Lehrlingen, der 9. handelt von den Gesellen, der 10. und 11. von der inneren Verfassung der Zünfte, der 12. und 13. von der Ausübung des Handwerks, der letzte endlich von allerhand Mißbräuchen.

Da das Reichsgesetz, auf das Landgraf Karl im Eingang Bezug genommen, recht lange auf sich warten ließ, so hielt es sein Sohn und Nachfolger Friedrich I. für nötig, unter dem 21. November 1730 (ebenda IV. Teil, Seite 18—27) ein erneutes und erweitertes Zunftreglement zu erlassen. Als Zweck dieser neuen Zunftverordnung wird angegeben, „die Zunftordnung von 1693 nach jetziger Zeitgelegenheit mit einigem Zusatz zu renovieren und zu schärfen"

In der Tat ist sie denn ein fast wörtlicher Abdruck der 1693er, nur noch bedeutend voluminöser an Seitenzahl und Paragraphen.

Im folgenden Jahr erschien dann endlich der oben erwähnte Reichsbeschluß und wurde unter dem 9. April 1732 als Landesgesetz in Hessen publiziert.

In diesem Edikt behält sich der Landesherr vor, „zu desto mehrer Erreichung des heilsamen Zwecks gegen die ferner sich äußernden Mißbräuche und Exzesse nach Konvenienz solche weitere Verfügung und Veränderung zu tun, wie es das Wohlsein des Landes und der Untertanen erfordert." Uebrigens wird auf das Reglement von 1730 verwiesen, worin noch mehrere Spezialpunkte enthalten seien.

Außer vielen Einzelentscheidungen erfolgte kein allgemeines Hauptgesetz

bis 1772, bis das Kaiserliche Kommissionsdekret, vom 23. April 1772, wegen Abschaffung noch immer im Schwange befindlicher Mißbräuche erschien. Dieses wurde wieder durch eine Landesverordnung vom 21. Juli a. c. publiziert und dann nach Anleitung der einzelnen Artikel des Dekrets Verschiedenes noch näher bestimmt. (Abgedruckt in der oben bezeichneten Sammlung, IV. Teil, Seite 652—655.)

Diese Verordnung ist das letzte allgemeine Zunftgesetz, das zu jener Zeit in Hessen erlassen wurde.

Unterm 24. Juli 1783 wurde eine weitere Bresche in den Zunftzwang geschossen. Eine an diesem Tage ergehende Verordnung (abgedruckt in S. Hahndorf: Zur Geschichte der deutschen Zünfte 1861, Seite 33 unten) erklärte nämlich die Prinzen des Hauses und den Adel als nicht dem Zunftzwang unterworfen; noch einen Schritt weiter ging konsequenterweise das Edikt der Regierung zu Kassel vom 30. August 1792 (ebenda Seite 34), der Zunftzwang erstrecke sich überhaupt nicht auf herrschaftliche Arbeit.

So unterschied man denn in den letzten Jahren Hessens vor der Fremdherrschaft 6 Klassen von Handwerkern.

1. Die, welche blos auf ihr Bürgerrecht arbeiten, entweder weil ihre Zahl so stark nicht ist, um eine Zunft zu bilden, oder weil ihnen, nachdem sie aus der Zunft ausgestoßen waren, die Betreibung des Handwerks auf ihr Bürgerrecht gestattet ist.

2. Die Hofhandwerker, die, außerhalb einer Zunft stehend, nur für den Hof, nicht für das Publikum arbeiten und mit zu dem Hofpersonale gehören.

3. Die Universitätshandwerker, die nur für Angehörige der Universität arbeiten, sie stehen ebenfalls in keiner Zunft, sondern gehören zu dem Universitätspersonal.

4. Die Freimeister, d. h. solche Meister, die aus landesherrlicher oder obrigkeitlicher Vergünstigung mit Befreiung von aller Zunftverbindung ihr Handwerk ausüben dürfen.

5. Machen eine besondere Klasse von unzünftigen Handwerkern die französischen Flüchtlinge und deren Nachkommen aus. Sie standen gewöhnlich nicht in Zünften, sondern übten, Kraft der ihnen erteilten Privilegien, ihr Gewerbe frei von Zunftzwang aus. Um nämlich die französischen Réfugiés heranzuziehen, erteilte Landgraf Karl und dessen Nachfolger ihnen die ausgedehntesten Freiheiten. Ein sehr eingehendes Verzeichnis dieser Privilegien bietet Kulenkamp: „Das Recht der Handwerker und Zünfte", auf Seite 380—85 und S. Hahndorf a. a. O., Seite 36/37. Erwähnt seien hier nur Befreiung von allen Abgaben auf zehn Jahre; sie sollen Meister und Gesellen verschreiben und annehmen, so viel sie deren bedürfen, ebenso Lehrjungen aufdingen und lehren, auch sollen sie zur Meisterschaft zugelassen sein, ohne daß es sie etwas koste, sobald sie nur den Huldigungseid geleistet . . . Ueberhaupt sollen sie alle bürgerliche Nahrung, ohne jemandens Verhinderung, zu teilen befugt und den übrigen Untertanen darin ganz gleich sein. Guten

und ehrlichen Arbeitern sollen nötigenfalls Vorschüsse gegeben werden; die Zunftbriefe sollen nicht auf die Réfugiés ausgedehnt werden, sondern es sein Bewenden haben bei den ihnen erteilten Privilegien.

So hatte die fortschreitende gewerbliche Entwicklung das morsche Gebäude der Zünfte durchlöchert und dem Einsturz nahe gebracht.

Durch Gesetz vom 5. August 1808, die Einführung einer Patentsteuer betreffend (Gesetz-Bulletin des Königreichs Westfalen, II. Teil 1808, Kassel, Königliche Druckerei, Bulletin Nr. 50, Seite 275—315), wurde der Zunftzwang aufgehoben und allgemeine Gewerbefreiheit eingeführt. Durch königliches Dekret vom 22. Januar 1809 (Gesetz-Bulletin des Königreichs Westfalen 1809, Nr. 4, Seite 107—113) wurden die bestehenden Zünfte aufgehoben, ihr Vermögen als Staatseigentum erklärt und ihre Schulden vom Staate übernommen. Ihren endgültigen Abschluß, im obigen Sinne, fand jedoch die Patentsteuer erst durch Gesetz vom 12. Februar 1810. (Gesetz-Bulletin des Königreichs Westfalen, Nr. 8 für 1810, Seite 123—171.)

Bezeichnend für die günstige Wirkung der Gewerbefreiheit ist es, daß sich in der ungeheuren Schar von Flugschriften und Pamphleten aus der damaligen Zeit, die mit scharfen Worten die Sittenlosigkeit des Hofes, das Heer der Glücksritter, die unerschwingliche Höhe der Abgaben, die mannigfachen Einquartierungslasten geißelt, auch nicht eine einzige findet, die die Nachteile der westfälischen Gewerbefreiheit schilderte und für die Wiedereinführung der Zünfte plaidierte. — Die Gewerbefreiheit war eben dem Volke ans Herz gewachsen. Ein sehr gewichtiges Zeugnis aus den Akten, auf das wir uns bei dieser Ansicht stützen können, bietet das Promemoria der anwesenden Stände und Abgeordneten der Prälaten und Ritter vom 25. April 1816 (Verhandlungen des Kurhessischen Landtags 1816, 4. Abteilung, Seite 14/15), hier hören wir im § 4 von der westfälischen Zwischenherrschaft: „Zwar verlor der Adel in unserem Vaterlande die ihm nach der alten Verfassung zustehenden Vorrechte — doch fand er einigen Ersatz in der Aufhebung des Lehnsverbandes und der uneingeschränkten Gewerbe- und Handelsfreiheit.“ Derselbe Landtag lehnte ein Gesuch der Wollen-Tuchmacher zu Hamburg, wegen Beschränkung des Wollhandels, mit der Motivierung ab, „daß jede Handelseinschränkung dem allgemeinen Landeswohle entgegenstände.“

Trotz dieser Abneigung gegen die alte Gewerbeverfassung ließ sich jedoch bei der blinden Vorliebe des restaurierten Kurfürsten Wilhelm I. für die glückliche alte Zeit und seinem eifrigen Bestreben, die 7 Jahre der westfälischen Usurpation wie mit einem Schwamm aus dem Buche der Geschichte zu löschen und die früheren Zustände einfach wieder herzustellen, eine Wiedereinführung des alten Zunftzwanges voraussehen.

Da jedoch die erwartete Neuregelung des Zunftwesens lange nicht erscheinen wollte, fühlten sich die kurhessischen Landstände, um den Verlauf der Sache etwas zu beschleunigen, veranlaßt (Verhandlungen des

Kurhessischen Landtags von 1816, 1. Abteilung, Seite 41), unter dem 21. Februar 1816 der Regierung ein Promemoria zu überreichen, dahin lautend:

„Treu gehorsamsten Ständen ist bei ihrer vorjährigen Versammlung die Mitteilung der Vorarbeiten in Betreff des Zunftwesens zugesichert worden; es ist aber solche, wegen der nachher erfolgten Vertagung des Kongresses, unterblieben. Sie wollen sich daher solcher, der hohen Wichtigkeit des Gegenstandes wegen, zu ihrer gutachtlichen Aeußerung dermalen erbitten"

Hierauf erfolgte bereits unter dem 25. Februar 1816 die Resolution:

„Die allergnädigst genehmigte Zunftordnug werde bereits gedruckt und in Kürze erscheinen, wodurch den anwesenden Ständen und Deputierten die Ueberzeugung wird verschafft werden, daß hierbei alles berücksichtigt worden ist, was zur Beförderung der Kunstfertigkeit und Hebung der Gewerblichkeit dienen und das Zunftwesen von allen Mißbräuchen reinigen möchte. Bei dieser Lage der Sache sei das Zunftwesen nicht mehr zu den Gegenständen zu zählen, worüber der gutachtlichen Aeußerung der Landstände entgegengesehen wird."

§ 2.

Teil I.

Die kurhessische Zunftordnung vom 5. März 1816

Die erwähnte Zunftordnung wurde bereits 10 Tage später unter dem 5. März publiziert, abgedruckt in Wilhelm Möller und Karl Fuchs: Sammlung der im vormaligen Kurhessen noch geltenden gesetzlichen Bestimmungen von 1813 bis 1866/1867 Seite 32—78. Sie hob die bestehende Gewerbefreiheit auf und gab dem Gewerbe, von einigen gleich zu erwähnenden Ausnahmen abgesehen, seine alte Verfassung wieder. Sie enthält in 268 §§ äußerst detaillierte Bestimmungen über das ganze Handels- und Gewerbewesen, und erinnert in ihrer schwerfälligen Form und Ausdrucksweise lebhaft an Zunftordnungen aus dem späteren Mittelalter.

So finden wir unter anderem im II. Abschnitt „Von Gesellen-Mißbräuchen, Beschwerden und Aufständen" überschrieben, im § 141 folgende drakonische Anordnung: „Das haufenweise Austreten aus der Arbeit soll als Aufruhr gegen die Obrigkeit angesehen werden. Jeder solcher Aufruhr aber, sowie auch jede Zusammenrottung von mehr als 3 Gesellen in der Absicht, durch Verweigerung der Arbeit, Fortwenden und Drohungen . . . . . irgend eine Forderung, wenn sie gleich rechtmäßig wäre, durchzusetzen, soll mit Gefängnis oder nach der Strafbarkeit des Falls mit Zuchthausstrafe geahndet werden."

Wie man sieht, war man in damaliger Zeit von einer Anerkennung der Koalitionsfreiheit der Arbeiter noch sehr weit entfernt.

Die Zunftordnung zerfällt in 3 Abschnitte und gibt im ersten allgemeine Bestimmungen — handelt im zweiten von den zum Handwerk gehörenden Personen und scheidet hier wieder drei Hauptstücke; das erste trägt die Ueberschrift: „von den Lehrlingen" und behandelt im einzelnen wieder

1. Deren Annahme und den Lehrvertrag.
2. Die Behandlung und Bildung der Lehrburschen.
3. Die Handwerksschulen.

Das 2. Hauptstück: „Von den Handwerksgesellen" handelt in 5 Unterabschnitten

I. Von den Gesellen überhaupt.
II. Von den Gesellenjahren und der Wanderschaft.
III. Von dem Gesellenvertrag und deren Verhältnis zwischen Meister und Gesellen.
IV. Von den Gesellenherbergen und Krankenkassen, dem Altmeister und dessen Gehülfen.
V. Von Gesellen-Mißbräuchen, Beschwerden und Aufständen.

Das 3. Hauptstück handelt in den §§ 148—194 „Von den Handwerksmeistern".

Der 3. Abschnitt endlich regelt die innere kollegialische Verfassung der Zunft und ihr Verhältnis zu den obrigkeitlichen Behörden. Als Ueberschrift finden wir: „Von den Oberzunftmeistern und den Zunftvorstehern, den Zunftversammlungen und den Zunftkassen". —

Ein Anhang von 8 §§ verordnet die Wiederherstellung derjenigen Handelszünfte, welche früher unter der Benennung der „Hansegreben", Kaufleute oder Gewandschneider bestanden, unter dem Namen Kaufmannschaft.

Das Zunftmeisteramt in einer solchen Kaufmannschaft sollte durch 2 Vorsteher, von denen der eine jährlich neu zu wählen war, ausgeübt werden. „Außerdem sind, und zwar noch für einen Zeitraum von 5—10 Jahren mehrere Aelteste zu wählen, welche den Vorstehern in Angelegenheiten der Kaufmannschaft mit ihrem Rate beistehen sollen." § 261.

Die §§ 262—266 enthalten genaue Bestimmungen über das kaufmännische Lehrlingswesen, Annahme und Ausbildung des Lehrlings, sowie Beendigung des Lehrlingsverhältnisses.

Nach § 262 durfte kein Knabe zum Lehrling angenommen werden, welcher nicht hinreichenden Unterricht im Schreiben, Rechnen und anderen dem Kaufmann nützlichen Kenntnissen genossen hat.

„Die Lehrlinge der Kaufmannschaft müssen, wenn sie nicht eine andere hinreichende Gelegenheit zu ihrer ferneren Ausbildung nachweisen, an dem Unterricht in der Handwerksschule, da wo ein solcher besteht, teilnehmen." § 263. Nach dem Abschluß der Lehrzeit und vor Aufnahme in die Kaufmannschaft hatte ein jeder einen ordnungsmäßigen Lehrbrief aufzuweisen, oder sich einer besonderen Prüfung zu unterwerfen. Diese Prüfung wurde vorgenommen „durch einen der Vorsteher, einen Aeltesten und einen bewährten Lehrer der kaufmännischen Rechenkunst, über die zur glaubhaften Buchführung nötigen Kenntnisse."

Und diejenigen Vorsteher, Aeltesten oder Lehrer, die einem unwissenden Lehrling das Zeugnis der Fähigkeit erteilen, sollten neben Absetzung von ihrem Amte in der Zunft mit einer Geldbuße von 5—10 Gulden zur Kasse der Handwerksschule und im Falle eines absichtlichen Betrugs, wegen dieses Vergehens überdies nach den Gesetzen bestraft werden. —

Am Eingang des Gesetzes heißt es, daß die Zünfte unverkennbare Vorteile gewährten, „indem sie

1. die Ausbildung der Handwerker beförderten;
2. das Eingreifen in nicht gründlich erlernte Arbeit, die Verwirrung der Gewerbe und die daraus entstehende Verminderung der Kunstfertigkeit verhüteten;
3. die Unterordnung der Arbeitsgehülfen unter ihre Meister befestigten, auch die Staatsaufsicht über die Gewerbegenossen erleichterte;
4. die städtische Nahrung überhaupt erhielten, die Abziehung der Landleute von der Urproduktion (gemeint ist der Ackerbau), der sichersten Quelle des Nationalreichtums, wie auch
5. die Uebersetzung einzelner Gewerbe erschwerten, ordentlichen Handwerkern ihr Auskommen sicherten und zugleich manche Einrichtung für die leidende Menschheit entstehen ließen und hiermit
6. dankbare Anhänglichkeit an das Vaterland und dessen Regierung, sowie gute Erziehung der künftigen Bürger erwirkten, die Ehre des Gewerbes aufrecht erhielten und wider Sittenlosigkeit und Betrug der Handwerker ein Damm wären;

ferner, daß in benachbarten, sowie in anderen Staaten Deutschlands, welche mit den unsern in wechselseitiger Beziehung stehen, die Umreißung jener alten Schranken bedenklich gefunden worden ist; auch die frühere Erfahrung die Zunfteinrichtung Deutschlands dadurch bewährt hat, daß der deutsche Handwerksmann im nahen und fernen Ausland gern gesehen wurde, daß von der, während der feindlichen Besetzung unserer Lande eingeführten unbedingten Gewerbefreiheit keine glücklichen Folgen wahrzunehmen sind und die Vervollkommnung verschiedener Gegenstände der Luxus allein dem durch dessen Verbreitung vermehrten Absatz zuzuschreiben ist." . . .

Aus allen diesen Gründen und „mit Rücksicht auf den allgemeinen Wunsch des Gewerbestandes" bestimmt der § 1 der neuen Zunftordnung:

„Die Zünfte werden in unsern Staaten unter den folgenden Bestimmungen und Einschränkungen hergestellt. Demzufolge treten die früheren Zunftbriefe, soweit sie der gegenwärtigen Verordnung nicht zuwider laufen, in ihre Kraft zurück".

Nach Artikel 12 des Regierungsausschreibens vom 27. Februar 1817 (abgedruckt in Möller-Fuchs, Seite 120—126) sollten alle diese Zunftbriefe von den kurfürstlichen Gewerbedeputierten als Zunftfiskal nach und nach durchgesehen werden, „um wegen deren Abänderung nach der neuen Zunftordnung Vorschläge zu tun, welche unter die nachstehenden Ueberschriften zu bringen sind:

1. Festsetzung der gewöhnlichen Lehrzeit;
2. Bestimmung wegen der Wanderschaft;
3. Uebersicht sämtlicher bei dem Einschreiben und Lossprechen der Lehrlinge, sowie bei der Meisteraufnahme zu entrichtenden Gebühren;
4. Angabe der ordentlichen Beiträge der Meister zur Zunftkasse;

5. Bestimmung der dieser Zunft ausschließlich zustehenden Arbeiten und ihres Verhältnisses zu andern, denselben Stoff verarbeitenden Zünften;
6. Angabe des Zunftbezirks;
7. Vorschriften, welche örtliche, gewerbepolizeiliche oder andere (bestehende) „besondere Verhältnisse des Handwerks oder der Zunft betreffen. —

Nach dieser begeisterten Anerkennung des Wertes und des Nutzens der Zünfte hätte man wohl eine Wiedereinführung derselben im vollen Umfange erwarten können; aber man konnte sich doch nicht ganz an leitender Stelle den Mißständen des Innungswesens verschließen und mußte zugeben, „daß auf der andern Seite die vorhinnige Beschaffenheit des Handwerks- und Innungswesens den Forderungen des gegenwärtigen Zeitalters nicht überall entsprach, daß manches Bannrecht unsere Untertanen allzu scharf trennte, schlechter Arbeit einen Markt erzwang und selbst den begünstigten Handwerksgenossen bei veränderten Verhältnissen verderblich wurde". . . . .

Leider ist die praktische Gestaltung der Zunftordnung sehr wenig von diesem interessanten Zugeständnis beeinflußt, vielmehr durchaus durchtränkt von dem Geist der rückhaltslosen Bewunderung der Zünfte, den wir oben bereits kennen gelernt haben.

Allerdings verbietet § 19 die sogenannten geschlossenen Zünfte (mit Ausnahme der Barbiere und Perrückenmacher), das heißt diejenigen, bei denen die Zahl der Mitglieder fest bestimmt ist und zwar durch das Statut der betreffenden Zunft selbst und nicht überschritten werden kann. Allein dieses Verbot enthält nicht, wie es scheinen möchte, gegen früher einen Fortschritt — die geschlossenen Zünfte wurden schon früher als ein Mißbrauch angesehen und schon in der Zunftordnung von 1693 § 14, sowie in der Reichszunftordnung von 1731 § 13 abgeschafft. So war eigentlich § 19 überflüssig und seine Aufnahme scheint nur der Vollständigkeit halber erfolgt zu sein.

Ausgenommen von der Zunftverfassung waren nur die Gewerbezweige, die früher keinem Zunftzwang unterworfen waren, desgleichen Arbeiten, die jemand für andere ohne Vergeltung seiner Mühe oder für sich und seine Familie selbst verfertigte oder durch seine Dienstboten verfertigen ließ; hierauf sollte nach § 6 die Zunfteinrichtung niemals angewendet werden.

Ausgenommen waren ferner noch nach § 7:

1. die Großhändler, das heißt diejenigen, deren Gewerbe in dem Wiederverkauf von Handelsartikeln in solchen Gefäßen, Kisten, Umschlägen usw., in welchen sie zuerst in den Handel gebracht zu werden pflegen, besteht;
2. die Versender, Spediteure, sofern sie keinen Handel im Einzelnen treiben;
3. die Fabrikanten und Manufakturisten, das heißt diejenigen, welche im Großen rohe Stoffe in Gegenstände von anderer Form und Eigenschaft verwandeln und in der Regel solche auch nur im Großen verkaufen;
4. die Künstler.

Noch einige andere Milderungen des Zunftzwanges sind im 1. Abschnitt enthalten. So bestimmt § 12: „Alle Arten von Gespinnst, Weberei und Tuchbereitung sind jedermann, unter Beobachtung der desfalls ergangenen Vorschriften gestattet. Das Halten der Lehrlinge und Gesellen bleibt aber Vorrecht der zünftigen Meister, sofern diese für sie hinreichende Arbeit haben und in dem Bezirke des Gewerbes vorhin zünftig waren".

Den Frauenspersonen sollte es überdies noch gestattet sein, Frauenputz und Frauenkleider zu verfertigen und und andere ihres Geschlechts zu lehren, und endlich soll es denen, die keine andere hinreichende Erwerbsquelle haben, nicht verwehrt sein, mit Flickarbeit „sich den Lebensunterhalt zu suchen". § 11 und 13.

Endlich enthielt auch noch § 16 insofern eine Exemption von dem strengen Zunftzwang, als er, dem Prinzip getreu, nur das zu konservieren, was bereits vor der Fremdherrschaft bestanden, anordnet, in den Städten, in denen vor 1807 keine Zünfte bestanden hatten, wie in Gmünden, Rosenthal, Schweinsberg, Bockenheim u. a. könnten die sonst zünftigen Gewerbe von den Handwerkern, die zu dieser Zeit sich in solchen Städten niedergelassen hätten und noch jetzt einen eigenen Haushalt führten, unzünftig fortbetrieben werden. „Gesellen und Lehrlinge zu halten, sollen sie jedoch nicht eher berechtigt sein, bis sie durch ein Meisterstück ihre Geschicklichkeit dazu dargetan und in die betreffende Zunft sich gegen Erlegung der Hälfte der gewöhnlichen Gebühren haben aufnehmen lassen". Zur Sicherung des Nahrungsstandes der Städte bestimmt § 14 und 15: „sollen in den Dörfern nur Huf-, Gerb- und Nagelschmiede, Wagener oder Radmacher, Zimmerleute, Maurer, Dachdecker, Töpfer oder Ziegelbrenner, Schuhflicker, Bauernschneider, Lein- und andere Weber, ohne zünftig zu sein, geduldet werden.

Wollen sie aber ihr Gewerbe mit Gesellen und Lehrjungen zünftig betreiben, so müssen sie zuvor sich in die Zunft aufnehmen lassen. —

Die übrigen zünftigen Handwerker sollen bei Verlust des Werkzeugs und der verfertigten, ihnen eigentümlichen Waren, in Dörfern sich nicht niederlassen, noch daselbst ihr Gewerbe treiben, wenn sie nicht deshalb zuvor unsere landesherrliche Erlaubnis ausgewirkt haben.

Zur Aufnahme solcher städtischen Handwerker, die in Dörfern wohnen, sind gleichwohl die Zünfte nicht verbunden. Diese Vorschriften leiden jedoch auf die Herrschaft Schmalkalden und solche Orte, welche wir derselben wegen fehlender Nahrung durch Ackerbau oder Viehzucht gleichzustellen für gut finden, keine Anwendung."

In den Dörfern durfte endlich Krämerei nur mit den, dem Landmann unentbehrlichen Warenartikeln getrieben werden und zwar hatten diejenigen, die sich um die Erteilung einer bezüglichen Konzession bewarben, nachzuweisen, daß sie wegen ihrer körperlichen Beschaffenheit an der Betreibung eines anderen Gewerbes gehindert seien und daß sie nach der Menschenzahl und nach der mehr oder minder vorteilhaften Lage des Orts ihr Auskommen daselbst finden könnten. § 9 und 10 der Zunftordnung.

„Diese dem Landmann unentbehrlichen und dem Dörfkrämer gestatteten Artikel sollen in den Kameral-Konzessionen bestimmt angegeben werden und von den konzessionierten Dorfkrämern keine Ausdehnung auf andere Artikel geschehen. „Die erlaubten Waren aber, welche lizent- oder akzisbar sind, dürfen dieselben nur bei den Kaufleuten in den inländischen Städten, von denen solche bereits im Lizent oder in der Akzise verhalten werden, zum weiteren Verkauf einkaufen.

Der Handel mit Kaffee und Zucker jedoch bleibt auf dem platten Land, wenn nicht wegen ganz besonderen Lokalverhältnissen von uns Dispensation erteilt worden, durchaus unstatthaft."

Jede Uebertretung dieser Vorschriften sollte mit der Konfiskation der verbotenen Waren und mit einer, auch der Menge der bereits abgesetzten, angemessenen Geldbuße, im Wiederholungsfall auch zugleich mit dem Verluste der Krämerei-Konzession, bestraft werden.

Jeder Meister war befugt, sein Handwerk in dem Bezirke, welchen die Zunftbriefe und späteren Verfügungen bestimmen würden, zu betreiben und andern, die nicht seine Mitmeister waren, die Anlegung einer Werkstätte oder Niederlage in dem Bezirke von der Obrigkeit verbieten zu lassen, jedoch ohne Beeinträchtigung der, für bestellte Arbeit, sowie die Messen und Jahrmärkte durch § 18 und 183 eingeräumten Freiheit. § 18 gestattete nämlich dem Publikum ohne Rücksicht auf die Zunftbezirke bei jedem Meister Arbeit zu bestellen und die hiernach verfertigte Arbeit durfte überall und zu jeder Zeit eingebracht werden. Nach Beschluß des Ministeriums des Innern vom 11. Dezember 1823 bezog sich diese Berechtigung auch auf das Ausland.

Was den zit. § 183 anbetrifft, so enthält er die Erlaubnis: „daß Messen und Jahrmärkte von jedem Handwerker mit seinen Waren bezogen werden können; jedoch müssen sich dieselben den etwa bestehenden Schauanstalten und anderen Einrichtungen unterwerfen".

Die Zunftvorsteher waren berechtigt, die Obrigkeit zu veranlassen, gegen die, die ein Handwerk unbefugt betreiben, einzuschreiten, ihnen ihr Handwerkszeug und ihre Waren wegzunehmen und zum Vorteil halb der Zunft, halb der Handwerksschul-Kasse zu verkaufen. Bei beharrlicher Fortsetzung der Eingriffe konnte auch auf Entfernung aus dem Zunftbezirke erkannt werden. Jedes eigenmächtige Verfahren aber der Zünfte, ohne Hinzuziehung einer vom Oberzunftmeister hierzu bestimmten Person, zog für die Beteiligten eine Strafe von 2—8 Kammerguiden zu Gunsten der Handwerksschul-Kasse nach sich; waren irgend welche Ausschreitungen vorgekommen, so war Gefängnisstrafe die Folge. § 179.

Bei Eintreten des eben erwähnten Falles gebührten dem Zunftmeister, dem Jungmeister und dem hinzugezogenen Gerichtsdiener als Verhütung für die Beschlagnahme und den Verkauf der Waren jedem, in den größeren Städten 6, in den Landstädten 3 gute Groschen.

Durch Ausschreiben des Staatsministerium (Kurhessische Gesetzsammlung 1822, Seite 78) vom 29. Dezember 1822, „Die Bestrafung

des unbefugten Betriebs eines zünftigen Gewerbes betreffend", wurden indessen diese obigen besprochenen Vorschriften als in mehreren Fällen nicht anwendbar aufgehoben und die Bestrafung dem Ermessen der betreffenden Polizeikommission innerhalb der Grenzen ihrer Strafbefugnis überlassen. Weitere Ausnahmen von der Vorschrift des Zunftzwanges finden sich in den §§ 176—181. Sie bestimmen:

„Sind in einer Stadt nur 2 Meister des Handwerks oder nur unfähig gewordene Meister vorhanden, so daß das Publikum nicht gehörig versorgt werden kann, so können daselbst mit Bewilligung des Oberzunftmeisters, Meister aus anderen Zunftbezirken ihre Werkstätte aufschlagen oder Niederlagen haben, auch darf daselbst, so lange jener Umstand dauert, das Handwerk unzünftig betrieben werden."

Eine noch größere Freiheit genossen die Meister der Bauhandwerker: sie durften auf Bestellung auch außer dem Bezirk ihrer Zunft arbeiten, jedoch in der Hauptstadt Kassel nur dann, wenn von den Oberzunftmeistern eine Bescheinigung über den Mangel an geschickten oder billigen Arbeitskräften erteilt werden, „in welcher letzteren Hinsicht die Bescheinigung nicht zu verweigern ist, wenn die Meister der Hauptstadt die sonst gewöhnlichen Preise überschreiten."

Und zwar erstreckte sich diese Vergünstigung nach § 6 des Regierungsausschreibens vom 27. Februar 1817 (abgedruckt in Möller-Fuchs, Seite 120—126) auf die Maurer und Steinhauer, Zimmerleute, Dachdecker, Weißbinder, Schreiner und Schlosser.

Endlich war in gewisser Beziehung der Betrieb der sogenannten „verwandten Gewerbe" den Meistern gestattet, denn § 178 bestimmt: „den Meistern ist es unverwehrt, auch solche Waren und Arbeiten zu verfertigen, welche dem Handwerk wozu jene gehören, zwar nicht ausdrücklich, doch auch nicht andern Handwerkern ausschließlich beigelegt sind. Sie sind ebenfalls berechtigt, neben ihrem Handwerk unzünftige Geschäfte jeder Art, insofern zu deren Ausübung keine besondere Konzession oder obrigkeitliche Erlaubnis erforderlich ist, oder sie damit versehen sind, zu betreiben."

Diese Freiheiten bestätigt denn auch ausdrücklich der Artikel 5 des Regierungsausschreibens vom 17. Oktober 1818, (abgedruckt in Möller-Fuchs, Seite 203—209), nur mit dem Hinzufügen: „Zum Handel mit den zum Gewandschnitte gehörenden Ellenwaren, mit Kolonialwaren und mit den Gegenständen besonderer Konzessionen, soll aber hieraus keine Ermächtigung der Handwerker zum Nachteil der zünftigen Kaufleute oder der andern besonders berechtigten, gefolgert werden."

Eine gewisse Erleichterung der starren Zunftfessel war auch die jedem Meister zustehende völlige Freiheit zu einem andern zünftigen Handwerk überzugehen, wenn er nur seine desfallsige Tüchtigkeit durch ein Meisterstück nachwies und die betreffenden Meistergelder erlegte. Letztere Hinzufügung war allerdings nur zu leicht geeignet den Uebergang illusorisch zu machen, denn in den allermeisten Fällen wird ein Meister nur dann zu einem andern Handwerk übergehen, wenn ihm sein früheres

Gewerbe nicht mehr das tägliche Brot zu liefern vermag und jede Möglichkeit erschöpft ist, auf einen grünen Zweig darin zu kommen. Womit die neuen, wie wir später sehen werden, nicht unbeträchtliche Meistergebühren entrichten? Etwaige Ersparnisse sind aufgezehrt, denn zu einem solch einschneidenden Schritte wird man sich nur nach Aufzehrung aller Hilfsmittel entschließen können. Um gar in mehreren Zünften zugleich zu bestehen, bedurfte es der besonderen Erlaubnis der oberen Zunftbehörde, die nur dann erteilt werden durfte, wenn ihr vorher der schwierige Nachweis geliefert war von der Unzulänglichkeit der Nahrung des bisherigen Handwerks allein oder der Nützlichkeit der Verbindung zu einem vollkommeneren Gewerbebetriebe.

Armen- und Wohltätigkeitsanstalten waren berechtigt, diejenigen Gesellen und andere, welche sie ganz oder zum Teil verpflegen, zu Handwerksarbeiten für die Anstalt selbst zu benutzen.

Als geradezu geeignet das Vorwärtsstreben tüchtiger, begabter Handwerker zu lähmen, ein reiner Hemmschuh für den Aufschwung des Handwerks, erweist sich die kleinliche Bestimmung: „Die Handwerker sind nur zum Absatze der von ihnen selbst verfertigten Waren berechtigt." Nur der durch die Zunftbriefe ihnen ausdrücklich gestattete Kram sollte ihnen jedoch nicht entzogen werden. Und dann insbesondere der 2. Absatz derselben § 182:

„Keiner aber soll außer seiner Werkstätte im Hause, noch an einem oder mehreren Plätzen des Ortes, ausgenommen zu Messen oder Jahrmärkten, seine Waren feil halten, unbeschadet der an einigen Orten bestehenden besonderen Vorschriften."

Ein Kommentar zu diesem Paragraphen wäre überflüssig, er spricht mit genügender Klarheit durch sich selber. — Jeder Zunft standen ein, oder wenn die Zunft mehr als 16 Mitglieder zählte, 2 Zunftmeister vor, die durch die zünftigen Meister aus der Zahl der Zunftmitglieder mit Stimmenmehrheit gewählt wurden. Das Amt des Zunftmeisters war ein unentgeltliches Ehrenamt, „die Zunftmeister beziehen in der Regel keine Besoldung aus der Zunftkasse. Sie erhalten aber die ihnen bewilligten Gebühren." Der Gewählte ist zur Annahme der Wahl verpflichtet, nur aus erheblichen und nachgewiesenen Ursachen (Armut, Krankheit usw.) darf er die Wahl ablehnen. § 223. Zu Zunftmeistern durften keine dem Trunke ergebenen oder sonst unordentliche Haushälter gewählt werden. § 220. Den ihnen obliegenden Kreis von Geschäften bestimmt eingehend § 217, es seien nur folgende Punkte ihrer Zuständigkeit hervorgehoben:

1. Sie haben die Zunftversammlungen anzuordnen, darin den Vorsitz zu führen, den Gegenstand der Beratung vorzutragen, die Stimmen zu sammeln und für die Ausführung des Beschlossenen Sorge zu tragen.

2. Sie sollen alle die Zunft, ihre Gerechtsame und Besitzungen angehenden Urkunden usw., desgleichen den baren Kassenvorrat in einem Kasten-Zunftladen verwahren, welcher bei dem ersten Zunftmeister oder in der Herberge stehen und mit 2 verschiedenen Schlössen versehen sein

soll, zu denen ein Schlüssel dem ersten Zunftmeister, der andere Schlüssel dem obrigkeitlichen Deputierten anvertraut wird, so daß diese nur gemeinschaftlich öffnen können. Sie müssen das Zunftvermögen nach besten Kräften verwalten, Einnahme und Ausgabe der Zunft berechnen und besorgen, auch jährlich darüber (Rechenschaft) Rechnung legen . . .

5. Sie vertreten die Zunft in und außer Gericht mit der Einschränkung, daß sie zu Prozeßsachen einer Vollmacht bedürfen, welche wenigstens zwei Dritteile der Zunftmitglieder unterschrieben und der Oberzunftmeister genehmigt haben und nehmen die obrigkeitlichen Verfügungen für die Zunft an.

6. Sie üben die aufsehende Gewalt der Zunft aus, besorgen die Warenschau bei den Handwerkern, bei denen eine solche statt hat und haben mit väterlichen Ermahnungen diejenigen, die sich dem Trunke ergeben, oder auf andere Art ihre Pflichten als Hausvater gröblich vernachlässigen, auf den Weg der Besserung zu leiten.

In diesen Amtssachen mußte derjenige Meister, welcher zuletzt in die Zunft aufgenommen ist — Jungmeister — da wo es hergebracht war, dem Zunftmeister zur Hilfe sein, namentlich die übrigen Meister zu den angeordneten Zusammenkünften einladen. „Im Fall seiner Krankheit oder Abhaltung muß er einen anderen stellen, der statt seiner die Botendienste verrichte. Hierzu kann er stets einen seiner Leute nach Belieben gebrauchen . . . Bei längerer Krankheit muß für ihn der vorletzte Meister eintreten. Auswärts wohnenden Meistern liegt das Geschäft des Jungmeisters nicht ob." Zur Vergütung der Mühe und Versäumnis war der Jungmeister von den gewöhnlichen Zunftbeiträgen befreit. § 229.

Eingeführt wurden die neuen Zunftmeister, nachdem sie von den Obliegenheiten ihres Amtes eingehend unterrichtet waren, in ihr Amt von dem Oberzunftmeister, indem dieser sie eidlich auf die gewissenhafte Beobachtung der Vorschriften der Zunftordnung verpflichtete. Das Amt des Zunftmeisters dauerte in der Regel ein Jahr, nach dessen Ablauf jedoch bei den Zünften, welche zwei Zunftmeister haben, nur deren erster als Altmeister abtritt, der zweite aber erster Zunftmeister wird und den neu gewählten Zunftmeister als Amtsgehilfen bekommt.

Um den Zünften und deren Gliedern so viel als möglich zwecklosen Aufwand an Zeit und Geld zu ersparen, wurde durch Artikel 7 des Regierungsausschreibens vom 17. Oktober 1818 (Möller-Fuchs, Seite 203—209) den Zünften, welche wenigstens 16 Meister zählten, das Recht zugestanden, ihren Zunftmeister auf 3 Jahre zu wählen, erst nach deren Ablauf mußte derselbe Rechnung ablegen und wieder die Hauptversammlung der Zunft stattfinden.

Als eine Art von Polizeiorgan sollte einer jeden Zunft von den gleich näher zu berührenden Oberzunftmeistern aus den geschäftskundigsten Mitgliedern des Stadtrats oder andern geachteten und wohlerfahrenen Männern ein obrigkeitlicher Deputierter zugeordnet werden, der natürlich nicht Mitglied der betreffenden Zunft sein durfte. Da

mehrmals die Erfahrung gemacht wurde, daß die den Zünften als obrigkeitliche Deputierte beigegebenen Mitglieder des Stadtrats ihren diesbezüglichen Geschäften nicht gewachsen waren, so machte der eben erwähnte Artikel 7 die Oberzunftämter nochmals darauf aufmerksam, nur Männer von anerkannter Geschäftskundigkeit den Zünften beizuordnen. Die Obliegenheiten dieser obrigkeitlichen Deputierten waren besonders „Erhaltung der gesetzlichen Ordnung bei den Zünften, Aufsicht über das Zunftvermögen und Anweisung aller Ausgaben aus der Zunftkasse. Allen Versammlungen der Zünfte soll er beiwohnen". § 213. Für seine Gegenwart in jeder Versammlung erhielt er als Vergütung einen halben Taler auf Anweisung der Oberzunftmeister. Weitere Gebühren waren ihnen durchaus nicht zugebilligt, Annahme von Geschenken der Zunft oder Bewirtung durch dieselbe waren ihm strengstens verboten.

Ueber den einzelnen Zünften stand in jeder Stadt das Oberzunftmeisteramt, in Kassel bildeten dasselbe der Oberschultheiß und der Bürgermeister als Oberzunftmeister, in den übrigen Städten, wo Zünfte ihren Sitz hatten, sollte der Oberschultheiß oder der Justizbeamte das Oberzunftmeisteramt allein, jedoch mit Zuziehung des Bürgermeisters verwalten. Seine Aufgabe war Aufsicht über die Zünfte nach Anleitung gegenwärtiger Verordnung, Abhörung der Zunftrechnungen, Verwahrung der Zunftsiegel, Untersuchung und Entscheidung der Beschwerden in Zunftangelegenheiten und Erhaltung der in Zunftsachen erforderlichen Berichte an die höheren Behörden. Für die Verrichtang dieser ihrer Obliegenheiten erhielten die Oberzunftmeister nicht unbeträchtliche, im § 197 genau angegebene Gebühren, von denen in Kassel dem Bürgermeister die Hälfte, in den übrigen Städten aber dem Bürgermeister ein Dritteil zukam. Auf diese Gebühren näher einzugehen ist hier nicht der Ort. Als Zunftrichtern stand den Oberzunftmeistern ferner eine niedere Gerichtsbarkeit über die Zunftgenossen nach Maßgabe des § 198 zu:

1. Ueber Vergehungen, welche in gegenwärtiger Verordnung oder in den Zunftbriefen erwähnt, von den Handwerkern in ihrem Gewerbe oder von Zunftvorstehern oder Mitgliedern begangen sind, insofern dieselben keine härtere Strafe als achttägiges Gefängnis oder eine Geldbuße von höchstens 10 Kammergulden nach sich ziehen und nicht vor die Polizeibehörde gehören;

2. Ueber Streitigkeiten unter Zunftvorstehern, Herbergswirten, Meistern, Gesellen und Lehrlingen als solchen, oder deren Stellvertretern.

In allen diesen Sachen sollten zu Kassel beide Oberzunftmeister eine entscheidende Stimme haben; in andern Städten sollte eine solche nur dem Oberschultheiß oder dem Justizbeamten zustehen, jedoch zugleich dem Bürgermeister eine beratende Stimme.

Zur Erledigung dieser Sachen sollte von dem Oberzunftmeister wöchentlich wenigstens eine Sitzung bestimmt und der hierzu erwählte Tag den Zünften bekannt gemacht werden. § 199.

Bei beharrlichem Ausbleiben des Beklagten sollten Zwangsmittel gegen ihn ergriffen werden.

Die erkannten Geldbußen erhob man ohne Ausnahme für die Kasse der Handwerksschule zu Kassel. Durch Verordnungen (Möller-Fuchs, Seite 311 bis 351) vom 29. Juni 1821 die Umbildung der bisherigen Staatsverfassung betreffend, wurden die Geschäfte des Oberzunftamts einer gemischten Polizeibehörde übertragen, und zwar bestand nunmehr das Oberzunftamt in den Landstädten aus dem Justizbeamten und Bürgermeister, in den Kreishauptstädten aus dem Landrate und dem Bürgermeister, in den Provinzialhauptstädten aus dem Oberbürgermeister und dem Polizeidirektor.

Gegen alle Entscheidungen und Straferkenntnisse konnte jedoch an den Lehnshof zu Kassel respektive die Regierung zu Hanau, die an keine Förmlichkeiten des Prozesses gebundene Berufung eingelegt werden. §§ 206—208.

Wider den Ausspruch des Lehnshofs zu Kassel, respektive der Regierung zu Hanau waren weitere Rechtsmittel nicht gegeben, § 209. § 59 der eben schon erwähnten Verordnung bestimmte, daß die Regierungen zu Kassel, Fulda und Hanau die Geschäfte des Lehnshofs unter Beibehaltung der bisherigen Abgrenzung und Dienstordnung bis auf weitere Verordnung versehen sollten. Ueberhaupt bildeten dieser Lehnshof zu Kassel und die Regierung zu Hanau die dritte und letzte Instanz in der öffentlich-rechtlichen Gestaltung des Handwerks. In § 1 heißt es . . . Und Unser Lehnshof zu Kassel, wie Unsere Regierung zu Hanau haben die höhere Leitung der Zunftangelegenheiten wieder zu übernehmen.

Soweit von keinem Zunftgerechtsamen die Rede war, sollte die Leitung des Handwerks-, Fabriken- und Manufakturenwesens auch fernerhin dem kurfürstlichen Kommerzkollegium anvertraut bleiben.

Demselben wurde vorläufig auf 3 Jahre ein Gewerbe-Deputierter zugeordnet, an welchen jeder Handwerker und Fabrikant seine Wünsche zu besserem Fortgang des Gewerbes gelangen lassen konnte, und welcher von fremden wichtigen Einrichtungen und neuen nützlichen Erfindungen oder Verfahrungsarten sich Kenntnis zu verschaffen hatte. Alles dies hatte er nach vorgängiger Prüfung und Rücksprache mit fachkundigen Männern dem Kommerzkollegium, an dessen Sitzungen er zu dem Ende Teil nehmen sollte, vorzutragen, „damit eine sachdienliche Verfügung nötigenfalls nach vorhergegangener Kommunikation mit anderen Behörden erfolge, oder darauf vom Kollegium bei uns angetragen werde". Die wichtigste Aufgabe des Gewerbe-Deputierten war es, jährlich über den Zustand des Gewerbewesens in unseren Staaten, nach Anleitung seiner Instruktion, einen gründlichen Bericht zu erstatten, zu welchem die Deputationen des Kommerzkollegiums für ihre Bezirke, und auf besonderes Erfordern des Deputierten, auch die unteren Zunftbehörden die nötigen Nachrichten einzusenden verpflichtet waren". Als Zunftfiskal hatte er darüber zu wachen, daß die Zunftordnung und andere die Gewerbe angehende Gesetze nicht unbefolgt gelassen, und daß bei den Zünften

keine Mißbräuche sich einschleichen würden. Zu diesem Zwecke stand ihm das Recht zu, die Vorlegung aller Zunftbücher, Rechnungen usw. zu verlangen, und den Zunftversammlungen nach Belieben beizuwohnen. Für diese zahlreichen, verantwortungsvollen Obliegenheiten wurde ihm eine feste Besoldung in Aussicht gestellt, das Erheben von Gebühren dagegen war ihm nicht gestattet. Dieses Kommerzkollegium bestand in seiner alten Gestalt fort bis zum Jahre 1821. Am 29. Juni 1821 wurde in dem § 83 fg. der Verordnung, „die Umbildung der bisherigen Staatsverwaltung" betreffend, an seine Stelle ein Handels- und Gewerbverein nebst Deputationen gesetzt. Er hatte seinen Sitz in „Unserer Haupt- und Residenzstadt Kassel" und bestand:

a) aus einem leitenden Ausschusse von 3 Mitgliedern, deren eines zugleich Regierungsrat, und eines Mitglied der Finanzkammer ist und

b) aus 8—16 der tätigsten und einsichtsvollsten Großhändler, Bankiers, Fabrikanten und technologischen Gelehrten hierselbst, nebst einem Sekretär und zugleich Bibliothekar, sowie einem Kassierer und Expedienten.

Sein Geschäftskreis war im wesentlichen der gleiche, wie der des früheren Kommerzkollegiums, nur waren ihm einige Obliegenheiten neu zugewiesen. Im § 84 finden wir die genaue Bestimmung seines Wirkungskreises, wir lesen da: „dem Handels- und Gewerbverein liegt ob:

1) Ueber alle kommerzielle und gewerbliche Gegenstände sein Gutachten, so oft solches von unserem Ministerium des Innern oder der Finanzen, oder den Provinzialbehörden verlangt wird, zu erstatten, und außerdem unaufgefordert alle ihm sachdienlich scheinenden Anträge zur Erfüllung und Beförderung des Handelsverkehrs und der deshalbigen Anstalten, zur Aufmunterung des Kunst- und Gewerbefleißes, sowie zur Benutzung neuer nützlicher Erfindungen, zur Belehrung der Gewerbetreibenden und dergleichen zu tun.

2) Jährliche Uebersichten über den Zustand des Handels und der Gewerbe nach den deshalb einzuziehenden Nachrichten auszuarbeiten und bei dem Ministerium des Innern einzureichen.

3) Ueber die hiesigen Messen und deren Lokal spezielle Aufsicht zu führen.

4) Den Gewerbefonds zu verwalten, und für die ordnungsmäßige Verwendung seiner Einkünfte zu sorgen.

5) Die jährliche allgemeine Gewerbeausstellung hierselbst zu leiten, die Prüfung der dahin gelangten Gegenstände durch Sachverständige zu veranstalten, sowie die Preisverteilung vorzunehmen.

6) Auf alle vom Staate unterstützten Fabriken und Manufakturen ein wachsames Auge zu haben."

Dem Handels- und Gewerbeverein waren in den Hauptstädten der übrigen Provinzen (Fulda, Hanau, Marburg) und in anderen durch Handels- und Gewerbstätigkeit besonders ausgezeichneten Städten (z. B. Schmalkalden, Hersfeld) sogenannte Deputationen unterstellt. Sie setzten sich zusammen aus mehreren Handwerksleuten und Fabrikanten, den

Vorsitz führte in den Provinz-Hauptstädten ein Mitglied der Regierung, in den übrigen Orten der Kreisrat. (Dem preußischen Landrat analog.) Diese Deputationen hatten sowohl dem Handels- und Gewerbverein zu Kassel, als auch den Provinzialbehörden, alle verlangten Gutachten und Nachrichten über Handel und Gewerbe mitzuteilen. Dem Handels- und Gewerbverein oder dessen Deputation blieb es unbenommen, mit dem Landwirtschaftsverein oder dessen Deputation im Bedürfnisfall, gemeinschaftliche Sitzungen abzuhalten. § 85, 86.

Allein auch in dieser neuen Gestalt war seine Existenz von nicht allzulanger Dauer, bereits am 17. Januar 1834 erging eine neue Verordnung: „Die künftige Einrichtung des bisherigen Handels- und Gewerbvereins betreffend". Kurhessische Gesetzsammlung 1834, Seite 3 fg. Darin heißt es, „der Handels- und Gewerbverein soll in Zukunft bestehen:

a) aus einem leitenden Ausschuß von 3—4 Mitgliedern,
b) aus einer hinreichenden Anzahl von geeigneten Handelsleuten, Bankiers, Fabrikanten und Technologen aus allen Teilen des Landes." § 1.

Die bisherigen Deputationen des Vereins sollten in der bisherigen Weise nicht mehr fortbestehen, hingegen sollten die außerhalb Kassels wohnenden Vereinsmitglieder von Zeit zu Zeit distriktweise zusammentreten, um sich über Gegenstände ihres Wirkungskreises zu beraten. Der leitende Ausschuß des Handels- und Gewerbvereins und die Provinzialbehörden hatten die Befugnis, von den Distriktvereinen Gutachten und Nachrichten über Handel und Gewerbe einzuziehen. § 8.

Für jedes Jahr war eine allgemeine Zusammenkunft der Mitglieder des Vereins in Kassel, zu einer vom Ministerium des Innern zu bestimmenden Zeit vorgesehen, ebenda sollte zugleich die allgemeine Gewerbeausstellung veranstaltet werden. § 2. Damit der Verein möglichst unmittelbar und erfolgreich auf Handel und Gewerbe einwirken, nötigenfalls an Ort und Stelle eintreten könne, und um zu diesem Zwecke auch Bereisungen der verschiedenen Landteile vornehmen zu lassen, wurde ihm ein Gewerbekommissar untergeordnet und zum besonderen Zweck der angemessenen Beaufsichtigung des Leinengewerbes, unter der Leitung des Handels- und Gewerbvereins, ein eigener Inspektor bestellt.

Schon 1833 hatte der leitende Ausschuß des Handels- und Gewerbvereins, dem auch der landständische Ausschuß beigetreten war, die Anstellung eines besonderen Gewerbekommissars beantragt und zugleich dessen Wirkungskreis dahin begrenzt, daß es ihm zur Pflicht gemacht werden solle: „eine unmittelbare und ununterbrochene Verbindung zwischen dem hiesigen Handels- und Gewerbverein den Mitgliedern und den Gewerbetreibenden zu erhalten, den Zustand des Gewerbewesens im Inn- und Auslande, überall wo es nötig erscheint, zu erforschen und möglichst nach allen Richtungen hin im Auge zu behalten, ferner dem Verein und den Gewerbetreibenden gewünschte Auskunft zu erteilen und Vorschläge zur Besserung des Gewerbestandes und Hinwegräumung von

Hindernissen zu machen, auch sonstige zum Emporkommen der Industrie führende Einleitungen zu treffen, die verschiedenen Landesteile und nach Befinden auch das Ausland zu bereisen und gemeinschaftlich mit den betreffenden Distrikts- und Privatvereinen die geeigneten Maßregeln an Ort und Stelle zu beraten und erforderlichen Falls zu deren Ausführung mitzuwirken, auch überall die Ansichten und Grundsätze des Vereins zu verbreiten". Als Besoldung für diesen verantwortungsvollen Posten hielt man die Summe von 900 Talern, und zwar als Maximalgehalt, für ausreichend. Im übrigen war jedoch das Budget des Handels- und Gewerbevereins nicht ganz unbedeutend für das kleine und verhältnismäßig arme Kurhessen. Die Ausgaben figurierten im Staatsetat durchschnittlich in der Jahressumme von 30000 Mark.

Infolge der politischen Umgestaltungen in Kurhessen, des Konfliktes der Staatsregierung mit den Landständen wurde durch Verordnung vom 7. Juli 1851, „die Umbildung der inneren Landesverwaltung betreffend", (Müller-Fuchs, Seite 1247—1253) der Handels- und Gewerbeverein in eine neue Form gegossen, sein Geschäftskreis gegen früher erheblich eingeschränkt und seine vorher ziemlich selbstständige Stellung beseitigt. Im § 26 heißt es: „Die unserem Ministerium des Innern untergeordnete Kommission für Gewerbs- und Handelsangelegenheiten wird aus geeigneten Beamten aller Staatsverwaltungszweige und anderen Sachkundigen von uns ernannt werden.

Sie haben:

a. Unsere Ministerien und Oberbehörden mit Gutachten und Ratschlägen, technischen Ausarbeitungen und Revisionen zu unterstützen.

b. Prüfungen auf Verfügungen unserer Ministerien und auf Erlassen unserer Oberbehörde vorzunehmen.

c. Bei unseren Ministerien das Wohl des Staats und der Staatsangehörigen fördernde Anträge zu stellen.

Daneben werden dieser, unter Leitung des Ministeriums des Innern, die verwaltende Wirksamkeit und Befugnisse des leitenden Ausschusses des vormaligen Handels- und Gewerbvereins übertragen."

In dieser Gestalt erhielt sich die oberste Staatsbehörde für das nicht zünftige Gewerbe unverändert bis zum Jahr 1866 und die Forderungen der Regierung für die oben genannte Behörde für die Beförderung der Gewerbe in Höhe von 10000 Talern wurden vom Landtag jedesmal anstandslos bewilligt.

Dies die wichtigsten Bestimmungen über Umfang und Abgrenzung des zünftigen Gewerbes, über die Behördenorganisation der nicht zünftigen Industrie, sowie über die Zunft als öffentlich-rechtliche Korporation und über das Geschick und die Wirksamkeit der Handels- und Gewerbevereine.

Was nun die innere kollegialische Verfassung der Zünfte anbelangt, so beruht dieselbe durchgehend auf der alten scharfen Scheidung von Lehrling, Geselle und Meister.

Gleich der erste an der Spitze stehende § 26 enthält einen wichtigen Fortschritt gegen früher; er bestimmt nämlich: weder Geburt noch Stand, noch Religion sollen künftig die Aufnahme als Lehrling hindern und gewährte so zum ersten Male auch Juden den ihnen bis dahin während des ganzen Mittelalters und der neueren Zeit verschlossen gebliebenen Zugang zu den Zünften. Sollten ihnen trotzdem Schwierigkeiten in den Weg gelegt werden, so war der § 30 ein sehr geeignetes Mittel, um den Widerstand der Meister zu brechen; er ordnet nämlich an: „Gründet sich die Weigerung der Annahme auf Mißbrauch oder Vorurteil, so haben auf Ansuchen die Oberzunftmeister zu verfügen, daß der erste Meister, welcher eines Lehrlings bedarf, den Knaben annehmen müsse."

Die Feststellung des Lehrgeldes erfolgte durch Vergleich der Eltern oder Vormünder mit dem Lehrherrn. Konnten jedoch dieselben hierüber nicht einig werden, oder sollte es ihnen zu hoch erscheinen, so war die Festsetzung Sache des Oberzunftmeisters. Statt des Lehrgeldes konnte auch die Lehrzeit verlängert werden, jedoch nicht über ein Viertel der gewöhnlichen Dauer. Im allgemeinen betrug die Lehrzeit wie heute 3 Jahre, sie konnte also im erwähnten Falle bis auf 4 Jahre ausgedehnt werden.

Verbindliche Kraft erlangte der Lehrvertrag erst nach Ablauf einer 4wöchentlichen Probezeit. Nach Beendigung dieser 4 Wochen sollte der Lehrmeister, wenn er keine rechtmäßige Beschwerde gegen den Knaben hat, ihn dem Zunftmeister zur Einschreibung in die Zunftregister vorstellen. Dies hatte zu geschehen in Gegenwart des Vaters oder Vormundes sowie des Lehrmeisters.

„Der Lehrling soll dabei ermahnt werden, sich gut aufzuführen, das Handwerk fleißig zu betreiben und seinem Lehrmeister treu und folgsam zu sein."

Ein weiterer besonderer Unterabschnitt regelt auf 15 §§ sehr detailliert die Rechte und Pflichten des Meisters und Lehrlings. Wir können uns hier kurz fassen und wollen nur die Bestimmungen herausgreifen, die auch jetzt noch ein gewisses Interesse beanspruchen können. Insbesondere mußte der Meister den Lehrling in allen Arbeiten und Kunstgriffen des Handwerks wohl unterrichten, „damit seine Geschicklichkeit dem Meister zur Ehre gereiche und er in den Prüfungen bestehen möge."

Der zweite Abschnitt desselben § fährt nun fort: „Solche häusliche und Feldarbeit, wozu der Meister auch seine eigenen Kinder gebrauchen würde, kann zwar durch den Lehrling verrichtet werden, jedoch müssen im Winter wenigstens zwei Drittel und im Sommer die Hälfte der Arbeitszeit dem Handwerk gewidmet sein." Sehr heilsame Verfügungen gegen die Ausbeutung des Lehrlings als Dienstmädchen für Alles und sehr geeeignet, den Angehörigen des Lehrlings, sowie ihm selber eine Garantie für seine tüchtige gewerbliche Ausbildung zu geben.

Kümmerte sich der Lehrmeister nicht um diese Vorschriften und sind

durch seine Schuld dem Auslernen des Lehrlings Hindernisse in den Weg getreten, so waren die Zunftmeister verpflichtet, nach vorgängiger Genehmigung der Oberzunftmeister und Rücksprache mit den Eltern oder Vormündern den Lehrling von dem Meister fortzunehmen und auf Kosten desselben bei einem anderen Meister unterzubringen. Der Lehrmeister durfte nur mit Einwilligung der Eltern oder Vormünder und nach geschehener Anzeige bei der Zunft seinen Lehrling einem andern Meister übergeben und nur dann, wenn er durch Verfall der Nahrung am Auslernen verhindert wurde.

Zur Aufnahme eines solchen Lehrlings konnte jeder Meister, der noch keinen Lehrburschen aber genügende Arbeit hat, von der Zunft angewiesen werden.

Hatte der vorige Meister Lehrgeld erhalten, so mußte solches verhältnismäßig zurückgezahlt werden. Gleiches galt auch für den Fall, daß der Lehrmeister sterben sollte, bevor die Lehrjahre beendigt waren mit der Hinzufügung: „setzt die Witwe das Handwerk mit einem geschickten Gesellen fort, so kann ihr derselbe, mit Einwilligung der betreffenden Verwandten, zum Auslernen gelassen werden."

Jedes Jahr fand in Gegenwart der obrigkeitlichen Deputierten durch die Zunftmeister eine Prüfung der Lehrlinge statt; sie bestand darin, daß jedem mit Rücksicht auf seine bisherige Lehrzeit zur Probe eine Arbeit aufgegeben wurde.

Befreit von dieser jährlichen Prüfung waren die Lehrlinge, die bei ihren Eltern lernten, indem von letzteren zu erwarten ist, „daß sie ohnedies den in Ansehung der Ausbildung ihrer Kinder obliegenden Pflichten nachkommen werden. Jedoch sind gedachte Lehrlinge ebenfalls dann zu prüfen, wenn ihnen der Lehrbrief erteilt wird." Art. 2 des Regierungsausschreibens vom 27. Februar 1817.

Ueber die Ergebnisse der abgehaltenen Prüfung hatten die obrigkeitlichen Deputierten dem Oberzunftmeister jedes Jahr schriftliche Anzeige zu machen.

Ergab sich eine Vernachlässigung von seiten des Meisters, so sollte derselbe vorgefordert und öffentlich zur besseren Bildung des Lehrlings angehalten werden. Als Prämie besonderen Fleißes und Anstelligkeit des Lehrlings konnte demselben durch Beschluß der Oberzunftmeister der 6. Teil seiner Lehrzeit erlassen werden, vorausgesetzt, daß er nicht unentgeltlich lernte. Sonst war eine Abkürzung der Lehrzeit ohne erprobte Geschicklichkeit und ohne Genehmigung der Zunft- und Oberzunftmeister nicht gestattet.

Nach beendigter Lehrzeit und sobald das Lehrgeld entrichtet war, geschah die Lossprechung des Lehrlings von den obrigkeitlichen Deputierten, dem Zunftmeister und zweier anderer Meister. „Ist er tüchtig befunden worden, so soll er zu einem redlichen Lebenswandel, auch zur Folgsamkeit gegen seinen künftigen Meister und die Obrigkeit aller Orten, desgleichen zur Enthaltung böser Nachrede gegen Meister und Gesellen

ermahnt und ihm angekündigt werden, daß er die in dem Zunftbrief vorgeschriebenen Jahre wandern müsse.

Wenn er nach diesem allen sich zu richten mittels Handschlags angelobt hat, so soll er ohne weitere Feierlichkeit und ohne Schmauserei, losgesprochen, in das Gesellenbuch eingeschrieben und der Lehrbrief ihm ausgefertigt werden". § 48 Z.-Ordn.

Zwecks Förderung der gewerblichen und allgemeinen Weiterbildung der Lehrlinge wurden in Kassel, Marburg, Hanau, Rinteln, Schmalkalden, Eschwege, Hersfeld Handwerksschulen errichtet. Zur Erhaltung dieser Schulen sollten die geringen, halbjährigen Beiträge der Lehrlinge dienen, von denen jedoch die dürftigsten befreit waren, die ihr durch die gegenwärtige Zunftordnung überwiesenen Strafgelder und endlich die Zinsen der aus einer Sammlung freiwilliger Beiträge, etwaigen Vermächtnissen oder Ersparnissen entstehenden Kapitalien verwendet werden.

An der Spitze einer jeden Handwerksschule stand ein Vorsteheramt, das sich zusammensetzte aus den Oberzunftmeistern, einigen von diesen gewählten besonders kenntnisreichen Meistern, einem Baumeister und einem im Lehrfach tätigen Prediger oder Schullehrer.

Dem Vorsteheramt lag es ob, die Lehrer und den Kassierer vorläufig anzustellen und nach Ablauf eines Probejahrs dieselben zur Bestätigung der Regierung vorzuschlagen.

Jede dieser Schulen zerfiel in 2 Abteilungen — nur in den Städten Hersfeld und Eschwege sollte nur der in der 1. Abteilung zu erteilende Unterricht wirklich statthaben — deren einer für die Lehrlinge aller Handwerke bestimmt sein sollte, der zweite für die Lehrlinge der Zimmerer, Schreiner, Maurer, Schlosser und anderer Bauhandwerker. Ausnahmsweise konnten an dem Unterricht in der 2. Abteilung auch die Lehrlinge von nicht Bauhandwerkern nach Entrichtung des halbjährlichen Beitrags teilnehmen.

In der 1. Abteilung bildete den Gegenstand des Unterrichts das Schreiben und Rechnen, auch die Länder- und Naturkunde mit vorzüglicher Berücksichtigung der Handwerker § 58 Z.-Ordn. Diejenigen Lehrlinge, die den Besitz hinreichender Kenntnisse nachweisen könnten, konnten auf ihr Verlangen vom Besuch der 1. Abteilung befreit werden. § 59 Z.-Ordn. In der 2. Abteilung sollten die Anfangsgründe der Geometrie, die Verfertigung von Rissen, das Zeichnen, das Modellieren und andere den Bauhandwerkern nützliche, praktische Kenntnisse gelehrt werden.

Zum ordentlichen Besuch der Handwerkerschulen sollten die Meister bei Vermeidung einer angemessenen Geldbuße die Lehrlinge anhalten. „Der von Lehrlingen etwa gezeigte böse Wille soll auf Erfordern der Lehrer durch die Meister und nötigenfalls auch mit 24stündiger Haft in Polizeigewahrsam oder auf sonstige zweckdienliche Weise bestraft werden". § 65 Z.-Ordn.

Eine völlige Neuregelung ihrer Verwaltung erfuhren die Handwerkerschulen durch Verordnung vom 11. September 1839, „betreffend Neu-

ordnung der Handwerksschulen", cfr. Kulenkamp, systematisches Repertorium der Gesetze, Verordnungen p. p. Kassel 1843, § 396 d.

§ 1 beseitigte die verhältnismäßig selbständige Leitung der Schule durch das Vorsteheramt und unterstellte die Schulen vollständig unter die Aufsicht und Leitung der Provinzialregierungen. Namentlich war es in Zukunft Sache der Regierung, die oben erwähnten Mitglieder der Vorsteherämter der Handwerkerschulen außerhalb Kassels zu bestellen, wodurch das Wahlrecht der Oberzunftmeister beseitigt wurde. Ebenso entzog man dem Vorsteheramt die vorläufige Anstellung der Lehrer und Kassierer und übertrug sie der Regierung. Endlich waren die Regierungen verpflichtet zur oberen Aufsicht auf die Erteilung eines regelmäßigen Unterrichts, die sich namentlich in Visitationen und in Ueberwachung der periodischen Prüfungen äußern sollten. Auch zur Aufsicht über den ökonomischen Haushalt, namentlich bei der Wahl des Kassierers, Prüfung der jährlichen Rechnungsstellung, Kassenrevisionen usw. wurden die Regierungen bestellt.

Dem Vorsteheramt zu Kassel wurde insofern eine eximierte Stellung eingeräumt, als es:

1) Die technische Behörde wurde in allen Handwerkerschulsachen, bei denen das Ministerium des Innern eine Begutachtung oder die Provinzial-Regierung ein technisches Gutachten von dem Vorsteheramt verlangten.

2) Verwaltungsbehörde für die Handwerkerschulkasse. Auf diesem Gebiete gehörte zu seinem Geschäftskreis: Leitung der Einziehung sämtlicher der Kasse überwiesenen Einnahmen, so von den Beiträgen der Lehrlinge, bei dem Einschreiben und Lossprechen der Lehrlinge und bei den Meisteraufnahmen, die Zuschüsse der Staatskasse usw.

Erteilung der Verausgabungs-Verfügung und Prüfung der Jahresrechnung.

In all diesen Beziehungen stand das Vorsteheramt unmittelbar unter dem Ministerium des Innern. Die Ernennung seiner Mitglieder, sowie des Rechnungsführers erfolgte auf Vorschlag des Ministeriums des Innern durch den Landesherrn.

In jedem Februar hatte das Kasseler Vorsteheramt dem Ministerium des Innern einen Voranschlag über Einnahme und Ausgabe des laufenden Jahres vorzulegen. Nach diesem Voranschlag bemaßen sich die Staatszuschüsse für die Handwerkerschulen.

„Nach der Ausstellung des ordnungsgemäßen Lehrbriefs soll der Lehrling überall für einen Gesellen gelten, auch an den Orten, wo eine längere Lehrzeit gefordert wird." § 66 Z.-Ordn. Der Geselle durfte bei einem Fabrikanten zu Haupt- oder Nebenarbeiten seines Handwerks sich verdingen, wenn der Fabrikant zünftiger Gesellen sich zu bedienen oder einen zünftigen Werkmeister zu halten berechtigt war. In Fabriken war dem Gesellen auch die Besorgung anderer Arbeiten als die seines Handwerks gestattet. Diejenigen Gesellen, welche monate- oder jahrelang

ihr Handwerk nicht treiben, sondern auf andere Weise sich beschäftigten, gingen dadurch ihrer zünftigen Gesellenrechte nicht verlustig. § 68 Z.-Ordn.

Das Heiraten war den Gesellen in der Regel nicht gestattet, außer bei denjenigen Zünften, wo solches auch vorhin nicht untersagt war.

Jedoch sollte den Gesellen der Handwerke, bei denen das Heiraten gestattet war, vor Erlangung des Meisterrechts, namentlich Maurern, Steinhauern, Weißbindern, Zimmerleuten, Dachdeckern, Lohgerbern und Wollentuchmachern dieses Recht, selbst bei Nachweis der Erwerbsfähigkeit, nur dann zustehen, wenn sie zuvor der gesetzlichen Vorschrift wegen des Wanderns Genüge geleistet hatten. Ausschreiben des Staatsministeriums vom 22. Juli 1826, über das Wandern der Handwerker, die als Gesellen heiraten dürfen. Kurh. Gesetzsammlung 1826 Nr. 7, Seite 23.

Jeder Geselle mußte eine bestimmte Zeit, wenigstens 6 Jahre, sein Handwerk für andere betreiben, ehe er das Meisterrecht erlangen konnte: es sei denn, daß er die Werkstatt seines Vaters, Groß- oder Pflegevaters übernehmen wollte und dies ohne wesentliche Nachteile nicht aufgeschoben werden konnte. Die Zeit, die ein Geselle bei Fabrikanten oder Künstlern, die zum Halten zünftiger Gesellen berechtigt, zugebracht, sollte ihm auf seine Gesellenjahre angerechnet werden, nicht aber die Zeit, während der er in Privatdiensten gestanden oder sich müßig umhergetrieben.

Die Gesellen aller Zünfte blieben in der Regel verpflichtet, die in den Zunftbriefen vorgeschriebene Zeit zu wandern, d. h. in den Werkstätten anderer Orte des In- und Auslandes ihr erlerntes Handwerk für Lohn auszuüben und durften nicht eher als Meister aufgenommen werden, bis sie ihre ordnungsmäßige Wanderschaft nachgewiesen. Zu dieser in der Regel 2jährigen Wanderschaft waren die Gesellen aller zünftigen Handwerker verpflichtet, die sich in den Städten Kassel, Hanau, Fulda, Marburg und Rinteln als Meister niederlassen wollten und dann die Gesellen der Buchbinder, Drechsler, Färber, Hutmacher, Maurer und Steinhauer, Riemer und Sattler, Schlosser und anderer künstlicher Feuerarbeiter, Schneider, Schreiner, Schuhmacher und Wollentuchweber und Zimmerleute in allen Städten. Dispensation wurde nur dann unentgeltlich von dem Oberzunftmeister gewährt, wenn der betreffende Geselle die Werkstätte seines Vaters, Groß- oder Pflegevaters übernehmen wollte und dies ohne wesentliche Nachteile nicht aufgeschoben werden konnte, sowie wegen offenbarer körperlicher Gebrechen, die das Wandern hinderten.

Allen übrigen Gesellen war eine Wanderung gesetzlich nicht vorgeschrieben, sie mußten also nach Erfüllung der übrigen in § 162 der Zunftordnung gestellten Bedingungen von der Zunft auch ohne Wanderung zur Meisterprüfung zugelassen werden. Vor zurückgelegtem 18. Jahre war es keinem Gesellen gestattet zu wandern, am wenigsten ins Ausland. Nach vollendetem 18. Jahre stand die Wanderschaft in das Ausland den nicht militärpflichtigen oder dienstuntauglichen Gesellen frei,

während die militärpflichtigen lediglich in Kurhessen zu wandern verpflichtet waren und in das Ausland nur mit Militärwanderpässen gegen eine angemessene Frist und Sicherstellung wandern durften. § 71—78.

Die nun folgenden § 79—95 enthalten sehr eingehende Bestimmungen über die sogenannten „Wanderbücher" der Gesellen. Nur soviel sei gesagt, daß dieselben mit den größten Belästigungen für die Gesellen verknüpft waren. Das Wanderbuch diente ihm beim Antritt der Wanderung als Legitimation. In demselben hatte der Meister, bei dem der Geselle zuletzt gearbeitet hatte, ein Zeugnis über erprobte Geschicklichkeit, Treue und Fertigkeit einzutragen. In dieses Wanderbuch mußten dann die Gesellen an allen Orten, wo sie gearbeitet, die Zeit, während der sie in Arbeit gestanden und das Zeugnis ihres fleißigen und unbescholtenen Betragens vom Meister eintragen und von der Polizeibehörde beglaubigen lassen.

Selbst in den Städten, in denen die Gesellen gar nicht in Arbeit gestanden, sondern nur durchwanderten, sollten sie den Tag der Ankunft und des Abgangs, wenn sie über Nacht blieben, eintragen lassen. Dem Zweck des Wanderbuches gemäß sollten namentlich die Obrigkeiten darin die von den Gesellen verübten Vergehen mit der Bemerkung der Strafe eintragen. Diese Eintragungen sollten demnächst die Zulassung zum Meisterrecht hindern, wenn nicht später gute und unzweideutige Zeugnisse aufgewiesen wurden. Derjenige, der nach Aushändigung des Wanderbuchs nicht spätestens am folgenden Tage wanderte, oder im Falle seiner Verhinderung der Polizeibehörde Mitteilung machte, sollte als Landstreicher behandelt werden.

Jeder an einem Orte einwandernde Geselle war verpflichtet, sich sofort auf der Herberge seines Handwerks bei dem Zunftmeister unter Abgabe des Wanderbuches zur Arbeit zu melden. Im Unterlassungsfall, oder beim Fehlen der nötigen Ausweisungen sollte der Geselle als Landstreicher der Obrigkeit angezeigt und nach Befinden als solcher behandelt werden. Der Meister, der ihm dennoch Arbeit gegeben, sollte mit einer Geldbuße von 5 Gulden bestraft werden. Fand der Geselle keine Arbeit, so war er verpflichtet, nach 3 Tagen seine Wanderschaft fortzusetzen, nachdem in dem Wanderbuch bezeugt, daß er keine Arbeit gefunden.

Das Betteln, sogenannte „Fechten" war den Handwerksburschen aufs strengste verboten. Wurden sie dennoch dabei betroffen, so sollten sie gleich anderen Bettlern behandelt werden. Dem einwandernden Gesellen war es nicht gestattet, sich selbst einen Meister auszusuchen, außer wenn sie von einem Meister verschrieben waren, sondern sie wurden vom Zunftmeister zu einem Meister gebracht. Paßte ihnen derselbe nicht, so mußten sie weiter wandern. —

Erkrankte ein Geselle auf der Wanderschaft, so sollte er sorgfältig ernährt, mit Arzneien versorgt und solange verpflegt werden, bis es vom Physikus bezeugt wurde, daß er völlig genesen war, oder doch die Reise ohne Nachteil für seine Gesundheit fortsetzen konnte.

Die hierdurch entstandenen Kosten sollten aus der Gesellenkrankenkasse bestritten werden. Simulierte der Geselle nur Krankheit, um eine Zeit lang auf Kosten der Kasse erhalten zu werden, so sollte er als Landstreicher behandelt werden.

Die väterliche Bevormundung durch den Landesherrn ging sogar so weit, „daß jede Verabredung, welche Speisen und wieviel der Meister den Gesellen zu jeder Mahlzeit geben solle, gänzlich verboten und wirkungslos ist." § 103 Z.-Ordn. Ueberhaupt, stellte ein Geselle übertriebene und ordnungswidrige Ansprüche, so sollten darüber die Zunftmeister entscheiden; hatte der Geselle Unrecht und beharrte er dabei, so sollte er zum sofortigen Weiterwandern angehalten werden.

Ausländischen Gesellen und andern Personen, welche Arbeit suchten, durfte wegen der großen Anzahl der müßig einherziehenden Handwerksgesellen, der Förderung der öffentlichen Sicherheit in diesseitigen Landen, sowie auch um die übermäßige Belästigung der öffentlichen und privaten Wohltätigkeit zu mindern, der Eintritt in kurhessisches Gebiet und der Aufenthalt daselbst in der Regel nur dann gestattet werden, wenn

1. dieselben mit genügenden Legitimationspapieren versehen und nach deren Ausweis

2. sie nicht während der letzten 3 Monate arbeitslos umhergezogen waren;

3. im Fall ihnen nicht von einem inländischen Meister, Fabrikant usw. Arbeit zugesagt worden, oder ihr Unterhalt sonst gesichert erscheint, sie das Reisegeld, welches zu ihrer Weiterreise nötig war, aufweisen konnten, worauf mit besonderer Strenge zu sehen war, sobald die Körperbeschaffenheit und die Kleidung, sowie ihr äußeres Auftreten und Benehmen vermuten ließen, daß das Betteln der hauptsächliche Zweck der Wanderschaft war;

4. durch ein glaubhaftes Zeugnis die gehörige Impfung mit den Schutzpocken dartun, auch

5. mit keiner wahrnehmbaren ansteckenden oder eine Verpflegung durch Andere erfordernden Krankheit behaftet waren, widrigenfalls sie zur sofortigen Rückreise, oder sobald sie dazu imstande waren, angehalten werden sollten;

6. sobald sie in Kurhessen in Arbeit oder Dienst treten wollten, die unter 1. erwähnte Reiselegitimation aber nicht von ihrer Heimatsbehörde ausgestellt worden war, sie von derselben Behörde eine weitere Legitimation zum Zweck demnächstiger, ungehinderter Wiederaufnahme in ihrer Heimat baldmöglichst beizubringen hatten. —

Der Gesellenvertrag wurde erst nach Ablauf einer 8tägigen Probezeit rechtsverbindlich, verließ der Geselle vor Beendigung dieser Frist den Dienst, so galt er als entlassen und mußte auf mindestens $^1/_4$ Jahr fortwandern. Der Meister war befugt und schuldig, über das Betragen der Gesellen Aufsicht zu führen, sie zum Besuch des öffentlichen Gottesdienstes anzuhalten und zu einem stillen regelmäßigen Lebenswandel zu mahnen, sie von Lastern und Ausschweifungen nach Kräften abzuhalten.

Der Geselle seinerseits hatte die Verpflichtung, die ihm aufgetragene Arbeit fleißig und willig, nach den Anweisungen seines Meisters auszuführen, gegen denselben treu und ehrerbietig zu sein, insofern er die Wohnung bei dem Meister hatte, nicht länger als bis 10 Uhr des Abends auszubleiben, mit dem bedungenen Lohn ohne Anspruch auf Trinkgelder oder Geschenke zufrieden zu sein, nur für Rechnung seines Meisters Arbeit anzunehmen und die Arbeitsstunden richtig einzuhalten, namentlich war die Feier des blauen Montags den Gesellen strengstens verboten.

War über die Dauer des Gesellenvertrages nichts genaueres verabredet, so betrug für beide Vertragschließende die Kündigungsfrist in der Regel 8 Tage, nur vor den hohen Festtagen mußte der Geselle eine Frist von 3 Wochen einhalten. Ohne Einhaltung der Frist stand es dem Gesellen frei, den Dienst zu verlassen, wenn der Meister ohne dringende Veranlassung sich an ihm tätlich vergriff, seinen guten Ruf zu kränken suchte oder ihm den verdienten Lohn ungerecht zurückbehielt.

Seinerseits konnte der Meister den Gesellen entlassen:

1. wenn derselbe ihn oder seine Frau durch Tätlichkeiten, Schimpfworte oder böse Nachrede beleidigte;
2. wenn er Ungehorsam oder Widersetzlichkeit gegen die Anweisungen des Meisters bezeigte;
3. wenn er für andere als des Meisters Rechnung und ohne dessen Bewilligung sein zünftig erlerntes Handwerk ausübte;
4. wenn er die Frau oder Kinder zum Bösen verleitete, oder verdächtigen Umgang mit ihnen pflegte;
5. wenn er auf Diebereien oder Veruntreuung betroffen wurde;
6. wenn er es sich zur Gewohnheit machte, ohne Vorwissen und Erlaubnis des Meisters des Nachts außer dem Hause zu bleiben;
7. wenn er mit Feuer oder Licht unvorsichtig umging und desfallsige Warnung unbeachtet ließ;
8. wenn er wider den ausdrücklichen Willen des Meisters an gewöhnlichen Arbeitstagen feierte. —

In dem Falle zu 1. sollte jedoch der Meister, ebenso der Geselle, bei ihm widerfahrener Kränkung zuvörderst die erlittene widerrechtliche Behandlung dem Zunftmeister melden, der einen Versuch der gütlichen Beilegung ohne Aufschub zu machen hatte.

Dem von einem Meister weggehenden Gesellen stand es, mit Ausnahme des Falls der verschuldeten Entlassung, frei, bei einem andern Meister desselben Ortes sogleich wieder in Arbeit zu treten. § 118 Z.-Ordn.

Kein Meister durfte weder in Person, noch durch seine Gesellen andern Meistern ihre Gesellen abspenstig machen, widrigenfalls er von dem Oberzunftmeister mit einer angemessenen Geldbuße bestraft wurde.

Jeder abreisende Geselle sollte zuvor seine Schulden, namentlich die rückständigen Beiträge zur Gesellen-Krankenkasse bezahlen und den Anforderungen der Obrigkeit Genüge tun.

Sache des Meisters war es, ehe von seiten des Gesellen solches geschehen, demselben das Zeugnis im Wanderbuch zu verweigern. § 119.

Der nun sich anreihende 4. und letzte Unterabschnitt des II. Hauptstückes trägt die Ueberschrift: „Von der Gesellenherberge und Krankenkasse, sowie dem Altmeister und dessen Gehülfen" und enthält auf § 120—147 sehr detaillierte Bestimmungen, von denen jedoch die Mehrzahl, als eines besonderen Interesses heute entbehrend, ruhig übergangen werden kann.

Nur folgendes sei erwähnt:

Den Gesellen eines jeden Handwerks oder mehreren zusammen war es gestattet, eine Herberge zu haben, wo die fremden Gesellen ein Unterkommen finden konnten.

Diese Herbergen leitete ein Wirt, der von dem Oberzunftmeister aus 2—3 vom Zunftmeister vorgeschlagenen Wirten mit ehrbarem Lebenswandel bestellt und auf seine Pflichten nach § 121 beeidigt wurde. Nur bis 9 Uhr abends war es den Wirten gestattet, Getränke oder Tabak an Gesellen zu verabreichen. Um $^1/_2$10 Uhr sollten sie dieselben zum Nachhausegehen ermahnen und um 10 Uhr schließen. Zuwiderhandlungen waren mit Gefängnis bedroht. Fremden Gesellen, die fortwandern mußten, sollten sie den Aufenthalt durchaus nicht gestatten.

Die Bekanntmachungen, Rügen und Warnungen sollten in den Herbergen angeschlagen werden. Die besondere Aufsicht in den Herbergen war Obliegenheit des vorjährigen Zunftmeisters, des Altmeisters. Ferner sollten die Polizeibehörden in den Herbergen oft nachsehen lassen.

Zur Verpflegung kranker oder verunglückter Gesellen sollten dieselben eine gemeinschaftliche Kasse aus ihren 14tägigen oder monatlichen Beiträgen errichten. Die Aufsicht über diese Kasse führte der Altmeister unterstützt von 2—3 von dem Zunftmeister ernannten Gesellen. Die Erhebung der Beiträge geschah durch den Meister, mittels Abzug vom Lohn.

Reichten die Beiträge der Gesellen nicht zur Deckung der Verpflegungskosten aus, so sollte aus der Zunft- oder Armenkasse die weitere Hülfe erfolgen.

Alle Vierteljahr hatten die Zunftmeister die Rechnung des Altmeisters abzuhören, alle Ausgabenbelege genau zu prüfen und den Abschluß den obrigkeitlichen Deputierten zur Prüfung vorzulegen.

§ 130—138.

Auf die drakonischen Strafbestimmungen des 5. Unterabschnitts, seine Koalitionsverbote wurde schon weiter oben hingewiesen. Zur Ergänzung möge noch dienen, daß § 134 den Gesellen eines Handwerks es verbietet, eine Korporation oder Brüderschaft zu bilden und im Gesamtnamen zu handeln. „Namentlich sollen die Gesellen niemals eine Aufsicht oder ein Strafrecht über Mitgesellen oder Gewerbegenossen oder ein Urteil über deren Ehre und Redlichkeit sich anmaßen, sondern dies alles dem Zunftmeister und der Obrigkeit überlassen".

Wünschte der Geselle nach Beendigung der Lehr- und Wanderjahre

das Meisterrecht zu erlangen, so mußte er sich bei den Oberzunftmeistern melden, welche alsdann mit den Zunftmeistern untersuchten, ob kein Hindernis dem entgegenstehe. Vor der Erteilung des Meisterrechts hatte der Bewerber nachzuweisen:

Die gehörige Erlernung des Handwerks durch den Lehrbrief, dessen Datum zugleich ergab, ob die vorgeschriebenen Gesellenjahre verstrichen waren, die Wanderschaft, soweit solche durch den Zunftbrief erfordert war, durch das Wanderbuch das sittlich gute Betragen, die Besserung von demjenigen, der sich früher eines Vergehens schuldig gemacht, durch glaubhafte Zeugnisse über einen untadelhaften Lebenswandel, das nötige Vermögen bei den Zünften, deren Meister zufolge der Zunftbriefe ein gewisses Kapital besitzen mußten — die Volljährigkeit, d. h. die Vollendung des 25. Lebensjahres, Gesetz vom 13. September 1831 (Kurh Gesetzsammlung 1831, Seite 125), durch den Geburts- und Taufschein, die Geschicklichkeit durch das zu verfertigende Meisterstück —

Außerdem war noch, falls der Geselle Hufschmied war, eine Bescheinigung von einem Kreistierarzt erforderlich, daß er bei demselben einen 4—8wöchigen Unterricht über die Hufbeschlagekunst und die Krankheiten an den Füßen der Pferde genossen und zur selbständigen Ausübung der Beschlagkunst die hinreichende Fähigkeit erlangt hatte. § 1 des Ministerial-Ausschreibens vom 27. August 1824 (zur besseren Ausbildung der Hufschmiede, Möller-Fuchs, Seite 508/509), und endlich:

Die Dispensation der kurhessischen Regierung, falls er zu einem städtischen Handwerk gehörte und sich in einem Dorfe niederlassen wollte.

Alle übrigen Erfordernisse zur Erlangung des Meisterrechts, sie mochten auf verjährten Mißbräuchen oder auf Zunftbriefen beruhen, wurden abgeschafft und jede unziemliche Weigerung der Zunftmeister sollte für den Schuldigen mit angemessener Geldbuße geahndet werden. Mangel des Bürgerrechts sollte kein Grund mehr zur Abweisung in Hinsicht auf den Erwerb des Meisterrechts selber, wohl aber zur Ausübung des Meisterrechts sein.

Völlig fehlgehend wäre jedoch die Annahme, daß nach Erfüllung dieser acht gesetzlich vorgeschriebenen Voraussetzungen es in dem Belieben des Handwerkers oder Fabrikanten gestanden hätte, seine gewerbliche Niederlassung an dem Orte zu nehmen, wo seiner Ansicht nach sich für sein Fortkommen die günstigsten Aussichten boten. Schon weiter oben hatten wir kurz die Bestimmung des § 150 berührt. „Mangel des Bürgerrechts ist kein Grund zur Verweigerung des Meisterrechts, wohl aber demnächst unerläßliche Bedingung zur Ausübung desselben". So war denn die bürgerliche Existenz basiert auf die Angehörigkeit zu einer bestimmten Gemeinde, diese war die Voraussetzung für den Beginn eines Gewerbebetriebs.

Bis zum Erlaß der kurhessischen Gemeindeordnung vom 23. 10. 1834 waren die Bedingungen, unter denen das Ortsbürgerrecht zu erlangen war, ganz ungemein zersplittert, für das ganze Land verbindliche all-

gemein gültige Bestimmungen fehlten nämlich vollständig. Jeder Gemeinde stand es frei, die Bedingungen zur Aufnahme festzustellen. Erst die Gemeindeordnung vom 23. Oktober 1834 (abgedruckt in Möller-Fuchs Seite 181/214) beseitigte diese Zustände und setzte zum ersten Mal allgemeines Recht für die Gemeindeangehörigkeit im ganzen Kurstaat ein. Die betreffenden Bestimmungen unterschieden sich gradatim je nachdem der künftige Gewerbetreibende schon bisher der Gemeinde angehört hatte, ob er ortsfremd, In- oder Ausländer war, oder ob er sein Gewerbe zünftig oder unzünftig betreiben wollte. Hatte er durch eheliche Abstammung das angeborene Heimatsrecht in der Gemeinde und wollte er sich einem zünftigen Handwerk widmen, so war es ihm sehr leicht gemacht, das Ortsbürgerrecht zu erlangen. War der Bewerber

1. 25jährig, hatte er keine Strafe mit Verlust des Rechtes, die Nationalkokarde zu tragen, erlitten, oder die Wiedereinsetzung in dieses Ehrenrecht auf dem Wege der Begnadigung erlangt;

2. mit keiner schwereren Strafe als 20 Talern oder 14tägigem Gefängnis wegen Entwendung oder Betrugs belegt worden;

3. in keiner gerichtlichen Untersuchung wegen eines mit peinlicher Strafe bedrohten Verbrechens befangen;

4. nicht unter Kuratel gesetzt worden;

5. nicht durch eigenes Verschulden in Konkurs geraten, ohne die Gläubiger völlig befriedigt zu haben — so mußte er noch weiter nachweisen, daß er in seinem zünftigen Handwerk das Meisterrecht erlangt habe.

Gehörte der künftige Gewerbetreibende keiner Zunft an, so war er nur dann berechtigt, Aufnahme als Ortsbürger zu erlangen, wenn er entweder ein eigenes Wohnhaus besaß, oder ein Gewerbe trieb, oder von dem Ertrag eines Vermögens lebte, welches ihm in den Gemeinden unter 1000 Einwohnern ein jährliches Einkommen von mindestens 100 Talern, in den Gemeinden von über 1000 und unter 3000 Einwohnern ein Einkommen von 200 Talern, und in denen von über 3000 Einwohnern ein solches von 300 Talern abwarf. Oder endlich wollte er ein Kunstgewerbe betreiben, so war eine Einnahme von mindestens 200 Talern aus demselben erforderlich. Diese Personen waren in den Städten und Landgemeinden unter 3000 Einwohnern nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet, sich um das Ortsbürgerrecht zu bewerben. Für den nicht zünftigen Gewerbetreibenden bestand nach § 150 in den Ortschaften von über 3000 Einwohnern keine rechtliche Verbindlichkeit, Ortsbürger zu werden, es genügte, wenn er sich in das Verzeichnis der Besitzer, d. h. derjenigen Gemeindemitglieder, denen ein Recht zur Mitwirkung bei den Gemeindeangelegenheiten nicht zustand, eintragen ließ.

Erschwert wurden diese Bedingungen für einen Ortsfremden. Man glaubte sich da zu gesteigerter Vorsicht verpflichtet, „damit der Gemeinde nicht Glieder aufgebürdet würden, die nach dem gewöhnlichen Verlauf

der menschlichen Schicksale leicht der Gemeinde zur Last fallen konnten;" so die amtlichen Motive, Spalte 27.

Er konnte sich zwar um das Besitzerrecht bewerben; allein seine Aufnahme erfolgte nur nach ausdrücklichem Beschluß des Gemeinderats, ein Recht auf Aufnahme als Beisitzer aber stand dem Ortsfremden nicht zu, keine Gemeinde konnte gezwungen werden, eine solche fremde Person als Beisitzer aufzunehmen. Doch stand ihm das Beschwerderecht bei den vorgesetzten Regierungsbehörden zu, welche dann ihrerseits die Aufnahme verfügen konnten.

Wollte solch ein Ortsfremder das Bürgerrecht nachsuchen, so mußte er nicht nur seine Volljährigkeit, sondern auch seine unbescholtene Aufführung, die Fähigkeit, eine Familie zu ernähren, nachweisen, sowie den schuldenfreien Besitz, außer Kleidung, im Betrage von

1000 Talern in Kassel, von
600 „ „ Hanau, Marburg und Fulda,
400 „ „ Rinteln, Eschwege, Hersfeld und Schmalkalden,
300 „ „ den andern Städten von mehr als 2000 Einwohnern,
200 „ „ den übrigen Städten, und in den über 1000 Einwohner zählenden Landgemeinden, und von
150 „ „ den übrigen Landgemeinden.

Hinsichtlich der Nachweisung des erforderlichen Vermögens mußten die Motive Spalte 28 (Beilage, Band I zu den kurhessischen Landtagsverhandlungen von 1834—1836) selbst zugeben: daß Ordnungsliebe, Fleiß, Sparsamkeit höher anzuschlagen seien und eine bessere Bürgschaft gewährten, „als ein oft zufällig erlangtes, doch immer im Vergleich zu dem Lebensbedarf unbedeutendes Vermögen, welches in kurzer Zeit durch Mißgeschick, Unverstand oder Trägheit eingebüßt werden kann und dessen Nachweisung oft auf Täuschung beruht. Dessen ungeachtet hat man geglaubt, keines der verschiedenen Merkmale aufgeben zu dürfen, deren Vereinigung die Annahme steigert, daß der Aufzunehmende nicht der Gemeinde werde zur Bürde werden." Bei der Bestimmung der Höhe des Vermögens wurde angenommen, „daß die genannten Summen in der Regel hinreichen würden, um damit den Betrieb des Gewerbes oder der Landwirtschaft zu unternehmen. Hierbei ist der gemachte Unterschied zwischen größeren und kleineren Orten darauf gegründet, daß in jenen sowohl die erste Einrichtung als auch Wohnung und Lebensmittel teurer zu sein pflegen."

Von diesen in § 28 der Gemeindeordnung aufgestellten gesetzlichen Erfordernissen konnte Dispension nur durch den Gemeinderat und unter Einwilligung des Gemeindeausschusses, oder bei deren Versagung nur mit Genehmigung der vorgesetzten Aufsichtsbehörde erteilt werden.

Für einen Ausländer konnte das erforderliche Vermögen durch gemeinschaftlichen Beschluß des Gemeinderats und des Gemeindeausschusses auf das doppelte erhöht werden. Dieser Nachweis des doppelten Vermögens erscheint den Motiven ganz der Billigkeit gemäß, „indem Fremde, selbst wenn sie aus einem andern deutschen Staate, kraft der in

Artikel 18 der deutschen Bundesakte zugesicherten Wegzugsbefugnis, einwandern wollen, doch den schon aus dem, dem Vaterlande angehörigen einigermaßen nachstehen müssen."

Damit sind jedoch die Geldopfer noch nicht erschöpft, die die Ortsfremden beim Erwerb des Bürgerrechts zu bringen hatten; neben den rechtsgültigen hergebrachten landes-, standes- oder grundherrlichen, bei dem Einzug zu entrichtenden Abgaben wird in der Regel das bisher übliche, oder gemäß § 3 der Gemeindeordnung durch Gemeinde-Statuten zu bestimmende Einzugsgeld zur Gemeindekasse geleistet. Dieses Einzugsgeld durfte jedoch den Betrag von 15 Talern für ein inländisches Ehepaar oder eine Mannesperson nicht übersteigen. Für Ausländer betrug nach dem Ministerial-Ausschreiben vom 29. August 1822 der geringste Satz 20 Taler, eine Bestimmung, die auch § 23 der Gemeindeordnung nicht berührte.

Aber damit nicht genug, neben dem Einzugsgeld konnte noch der 5—10fache Betrag der dem Einziehenden nach durchschnittlichem Anschlag im ersten Jahre zu Gute kommenden besonderen Nutzungen vom Gemeindevermögen als Einkaufsgeld statutarisch bestimmt werden bis zu dessen Zahlung der Mitgenuß ruhte.

Auch zur Verzinsung und Abtragung bereits vorhandener Gemeindeschulden waren die neu eintretenden Gemeindeglieder verpflichtet, § 25 der Gemeindeordnung, und endlich hatte derjenige, der das Ortsbürgerrecht in einer Stadt — nicht in einer Landgemeinde — erwarb, auch noch ein Bürgergeld, gemäß der bisherigen Observanz, oder der desfallsigen Feststellung des Gemeinderats oder Ausschusses, oder der Aufsichtsbehörde zu entrichten. Letztere besonders sollte dafür sorgen, daß Maß gehalten wurde, wenn einzelne Städte übermäßig hohen Ansatz des Bürgergeldes zur Ausschließung der Aufnahme Auswärtiger sollten benutzen wollen.

Das **Meisterstück** mußte, soweit es anging, im Hause des Zunftmeisters und in dessen Gegenwart angefertigt werden. Zum Meisterstück sollte zwar eine der künstlichsten Arbeiten des Handwerks aufgegeben werden; doch sollten hierzu weder allzu kostbare noch nutzlose, sondern dem jedesmal herrschenden Geschmack entsprechende und leicht verkäufliche Gegenstände dienen. Das Meisterstück zu bestimmen war Aufgabe der Oberzunftmeister unter Zuziehung einiger Handwerksmeister. Befreiungen der Anfertigung des Meisterstücks, namentlich für Meisterssöhne oder diejenigen, die Meistertöchter oder Witwen heirateten, war nicht mehr zulässig. Hatte der Geselle das Meisterstück betrüglich durch Andere anfertigen lassen, so mußte er es nicht nur nachholen, sondern auch zur Strafe des Betrugs bei seiner Aufnahme das Meistergeld vierfach entrichten. Die Besichtigung und Beurteilung durfte nur einmal nach seiner Vollendung in Gegenwart der obrigkeitlichen Deputierten geschehen. Und zwar bestimmte Artikel 5 des Regierungsausschreibens vom 27. Februar 1817: „daß die vorkommenden Meisterstücke, um die Kosten der Besichtigung zu vermindern, auch soviel als möglich unnützen Zeitverlust zu ersparen, von 3—6 Meistern, die nach der Reihenfolge ab-

zurechtfeilen hatten, gemeinschaftlich mit den Zunftmeistern geprüft wurden." Als Vergütung wurde diesen eventuell 6 Meistern zusammen in der Stadt Kassel 1 Taler 12 Groschen, in den übrigen größeren Städten 1 Taler und in den Landstädten 18 gute Groschen zugestanden. Daneben behielt nach wie vor jeder andere Meister das Recht, bei der Prüfung des Meisterstücks beizuwohnen, sowie seine Meinung zu äußern, nur konnte er keinerlei Vergütung fordern.

Das Meisterstück durfte nur ganz angenommen werden, oder im Falle von Hauptfehlern ganz verworfen und der Geselle dann abgewiesen werden. Fand der Geselle die Entscheidung seiner Zunft ungerecht, so konnte er durch Vermittlung des Oberzunftmeisters das Stück der Beurteilung unparteiischer Meister eines anderen Ortes unterbreiten. Fanden diese die Beschwerde des Gesellen gerechtfertigt, so mußte die abweisende Zunft die Kosten der Berufung tragen und den Gesellen trotzdem aufnehmen; im anderen Falle blieb es bei dem abweisenden Bescheid. Jedem abgewiesenen Gesellen stand es frei, sich zur Wiederholung des Meisterstücks von neuem zu melden, jedoch nicht vor Ablauf von 3 Monaten. Alle Bewirtungen und Gelage bei der Prüfung, „wodurch doch nur den Handwerkern das zu ihrer ersten Einrichtung erforderliche Vermögen entzogen wird", waren bei strenger Strafe ausnahmslos verboten. § 164 Z.-Ordn.

Diejenigen, die bereits in anderen Städten nach zuvor gefertigtem Meisterstück das Meisterrecht erlangt hatten, waren von der Anfertigung eines neuen Meisterstücks befreit, hatten aber die Meisterrechtsgebühren nochmals zu entrichten. Die Erteilung des Meisterrechts erfolgte vor versammelten Zünften an dem Orte, wo sich die Zunftlade befand, durch die Eintragung in das Zunftbuch.

Hierauf wurde dem neuen Meister sein Meisterbrief, unterschrieben von dem Zunft- und Oberzunftmeister und den obrigkeitlichen Deputierten, ausgehändigt.

Um vielfach eingerissene Willkür und Profitmacherei der Zünfte in der Bestimmung der Gebühren zu beseitigen, waren für Kassel jedem Zunftmeister 1 Taler 12 Groschen zugesagt; in den übrigen großen Städten 1 Taler, in den Landstädten 18 Groschen. Dem obrigkeitlichen Deputierten wurde für seine Mitwirkung in den großeren Städten 12 gute Groschen, in den Landstädten 8 gute Groschen zuerkannt.

Außerdem hatte der neue Meister dem Zunftdiener für das Ansagen der Versammlung in Kassel 12 Groschen, in den großeren Städten 8 Groschen, in den Landstädten 4 gute Groschen zu entrichten, und den Beschluß in der Reihe der Ausgaben bildeten 4 Groschen Schreibgebühr für Ausfüllung des Meisterbriefs und Eintragung in das Meisterbuch. Artikel 5 des Regierungsausschreibens vom 27. Februar 1817 abgedruckt in Möller-Fuchs Seite 120/26. Eine vollkommen einheitliche Neugestaltung des Gebührenwesens brachte sehr bald Artikel 3 des Regierungsausschreibens vom 17. Oktober 1818: „Zur gänzlichen Vermeidung der Irrtümer und Streitigkeiten in Ansehung der von Handwerkslehrlingen

und Meistern zu entrichtenden Beträge" wurden folgende Festsetzungen bekannt gemacht:

I. Die Gebühren betrugen in den geringen Landstädten:

	Von den Lehrlingen nämlich bei dem				Bei der Aufnahme zum Meister von			
	Einschreiben		Lossprechen					
	Meisterssohn	Zunftfremder	Meisterssohn	Zunftfremder	Meisterssohn	einem, der in die Zunft heiratet		Zunftfremder
	Taler	T. Gr.	T. Gr.	T. Gr.	T. Gr.	T. Gr.		T. Gr.
a) Für die Zunftmeister, einschließlich die Vergütung für die Stube	—	— 12	— 12	— 12	1 12	1 12		1 12
den obrigkeitlichen Deputierten . .	—	— 8	— 8	— 8	— 8	— 8		— 8
das Formular des Lehr- oder Meisterbriefes	—	— —	— 6	— 6	1 —	1 —		1 —
Schreibgebühr	3	— —	— 3	— 2	— 4	— 4		— 4
die Beglaubigung des Oberzunftamts	—	— —	— 4	— 4	— 4	— 4		— 4
die Schaumeister bei dem Meisterstück	—	— —	— —	— —	1 —	1 —		1 —
dem Zunftdiener	—	4	— 4	— 4	— 8	— 8		— 8
b) dem Gewerbefond an die Renterei	—	— —	— —	— —	— —	2 —		4 —
der Handwerksschulkasse	—	1 16	— —	1 16	— —	— —		— —
Zunftkasse	—	— 20	— —	— 16	2 12	5 —		10 —
Gesellenkasse	—	— —	— 8	— 8	— —	— —		— —
Ueberhaupt:	3	8 16	2 —	2 —	7 16	12 4		19 4

II. In den Städten Hanau, Fulda, Marburg, Rinteln, Hersfeld, Eschwege und Schmalkalden

	Von den Lehrlingen nämlich bei dem				Bei der Aufnahme zum Meister			
	Einschreiben		Lossprechen					
	Meisterssohn	Zunftfremder	Meisterssohn	Zunftfremder	Meisterssohn	welcher in die Zunft heiratet		Zunftfremder
Für:	Taler	T. Gr.	T. Gr.	T. Gr.	T. Gr.	T. Gr.		T. Gr.
die Zunftmeister einschließlich die Vergütung für die Stube	—	— 16	— 16	— 16	2 —	2 —		2 —
den obrigkeitlichen Deputierten . . .	—	— 8	— 8	— 8	— 12	— 12		— 12
das Formular des Lehr- oder Meisterbriefes	—	— —	— 6	— 6	1 —	1		1 —
Schreibgebühr	3	— —	— 2	— 2	— 4	— 4		— 4
Beglaubigung des Oberzunftamtes .	—	— —	— 4	— 4	— 4	— 4		— 4
die Schaumeister bei dem Meisterstück	—	— —	— —	— —	1 —	1 —		1 —
den Zunftdiener	—	— 4	— 4	— 4	— 8	— 8		— 8
dem Gewerbefond	—	— —	— —	— —	— —	2 —		4 —
der Handwerksschulkasse	—	1 16	— —	1 16	— —	—		— —
Zunftkasse	—	— 20	— —	— 16	2 12	5 —		10 —
Gesellenkrankenkasse	—	— —	— 8	— 8	— —	— —		— —
Ueberhaupt:	3	8 16	2 —	4 —	7 16	12 4		19 4

III. In der Residenzstadt Kassel.

	Von den Lehrlingen bei dem Einschreiben				Von den Lehrlingen bei dem Lossprechen				Bei der Aufnahme zum Meister							
	Meistersohn		Zunftfremder		Meistersohn		Zunftfremder		Meistersohn		welcher in die Zunft heiratet		Zunftfremder			
	T.	Gr.	T.	Gr.	T.	Gr.	T.	Gr.	T.	Gr.	T.	Gr.	T.	Gr.		
Für die Zunftmeister einschließlich die Vergütung für die Stube	—	—	—	—	—	16	—	16	3	—	3	—	3	—		
Den obrigkeitlichen Deputierten	—	—	—	8	—	8	—	8	—	12	—	12	—	12		
Das Formular des Lehr- und Meisterbriefes	—	—	—	—	—	6	—	6	1	—	1	—	1	—		
Schreibgebühr	—	3	—	4	—	4	—	4	1	4	—	4	—	4		
Die Beglaubigung des Oberzunftamts	—	—	—	—	—	4	—	4	—	4	—	4	—	4		
Die Schaumeister bei dem Meisterstück	—	—	—	—	—	—	—	—	1	12	1	12	1	12		
Dem Zunftdiener	—	—	—	4	—	4	—	4	—	12	—	12	—	12		
Dem Gewerbefond	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	12	5	—		
Der Handwerksschulkasse	—	—	1	16	—	—	1	8	—	—	—	—	—	—		
Der Zunftkasse	—	—	—	20	—	—	—	16	3	12	7	—	14	—		
Der Gesellenkrankenkasse	—	—	—	—	—	8	—	—	—	—	—	—	—	—		
Ueberhaupt:	—	3	3	16	2	—	4	—	10	8	16	8	25	20		

Die durch einige Zunftbriefe ausdrücklich bewilligten Abgaben zu den Stadtkämmereien und zu den Kirchenkassen wurden nach wie vor erhoben.

Die zur Bestreitung der unvermeidlichen Zunftausgaben etwa erforderlichen jährlichen oder sonstigen Ausgaben der Meister konnte jede Zunft selbst nach den wirklichen Bedürfnissen mit Genehmigung des Oberzunftamtes bestimmen. Befreit von der Auflage waren Dürftige, andere Säumige jedoch mußten zur Strafe den Betrag, wenn sie ein Jahr lang damit im Rückstand geblieben, doppelt erlegen. Artikel 4 des Regierungsausschreibens vom 17. Oktober 1818 (Möller-Fuchs, Seite 203—209).

Alle anderen, etwa noch unter besonderem Titel bestehenden Aufnahmegelder in die Zünfte wurden gänzlich aufgehoben Man sieht, die Kosten eines ordnungsmäßigen Lehrganges und der Niederlassung als selbstständiger Meister waren verhältnismäßig recht beträchtlich, ein Zunftfremder z. B., der sich in Kassel selbst niederlassen wollte, hatte dafür insgesammt ohne Berücksichtigung der Ausgaben für die Anschaffung der Materialien zum Meisterstück annähernd 30 Taler, nach heutigem Geldwerte also etwa das 2 fache zu entrichten. Auch hier zeigt sich das Bestreben, die Zünfte abzuschließen und den Zugang zu ihnen zu erschweren, deutlich.

Die Befugnisse, die das Meisterrecht gewährten, waren:

1. das Handwerk für eigene Rechnung zu betreiben;
2. zünftige Lehrlinge und Gesellen zu halten;
3. an den Zunftgerechtsamen teilzunehmen.

Auf Verlust des Meisterrechts durften die Zünfte nicht eigenmächtig erkennen. Es war jedoch die Folge:

1. einer jeden die Ehrlosigkeit mit sich führenden Strafe;
2. eines, die Ausstoßung aus der Zunft ausdrücklich verfügenden richterlichen Urteils, namentlich im Falle der beharrlichen Widerspenstigkeit der Meister wider die Befehle der Obrigkeit, wegen Bereitung und Verkauf schädlicher Lebensmittel, der Veruntreuung der ihnen im Gewerbe anvertrauten Gegenstände im 3. Fall;
3. von freiwilligem Austritt, der im Fall mehrjähriger Abwesenheit und Nichtzahlung der gewöhnlichen Zunftbeiträge angenommen werden konnte.

Die sich anschließenden Vorschriften der §§ 175—190 sind im wesentlichen schon oben zum Gegenstand der Besprechung gemacht worden. Nachgetragen sei an dieser Stelle nur noch, daß es bei Geldstrafe von 1—10 Gulden einem Meister verboten war, einem andern auf unrechtliche Weise Kunden zu entziehen und daß der Meister für die Tüchtigkeit der Arbeit, die er übernommen, einzustehen hatte. Auch hatten sie dafür zu haften, daß von den fremden Materialien Gesellen, Lehrlinge und andere Gehilfen nichts entwendeten. § 188 und 189 Z.-Ordn.

Meisterswitwen war es gestattet, das Handwerk ihres Mannes, jedoch ohne Annahme von Lehrlingen fortzusetzen. Ihnen standen dann alle Rechte der Meister, jedoch ohne Teilnahme an den Aemtern der Zunft und an den Zunftversammlungen zu.

Gleichgestellt mit der Meisterswitwe wurde die von ihrem Ehemann böslich verlassene, oder wegen einer den Verlust des Meisterrechts für ihn nach sich ziehenden Strafe, getrennt lebende Meistersfrau. Die geschiedenen Ehefrauen hatten das Recht der Meisterswitwen nur dann, wenn sie nicht für den schuldigen Teil erklärt wurden. §§ 191—94.

Die Zunftangelegenheiten wurden gemeinschaftlich beraten auf den Zunftversammlungen. §§ 230—248. Einberufen wurden dieselben mit Vorwissen des Oberzunftmeisters von den Zunftmeistern. Drei Tage vorher mußten sie den Meistern mitgeteilt werden und zu ihrer Abhaltung war die Gegenwart des obrigkeitlichen Deputierten erforderlich. Der Besuch der Versammlung war für die Meister, bei Vermeidung einer Strafe von ½ Gulden, obligatorisch; im Fall der Verhinderung mußte den Zunftmeistern erhebliche Ursache des Wegbleibens mitgeteilt werden. Auswärts wohnende Meister brauchten an den Versammlungen ihrer Zunft jährlich nur ein Mal teilzunehmen.

Mindestens sollte eine solche Zunftversammlung einmal im Jahre stattfinden. Gegenstand der Tagesordnung bildeten Berichte über den Zustand der Gesellen-Krankenkasse, über die Zahl der im vergangenen Jahr aufgenommenen und losgesprochenen Lehrlinge, Wahl der Zunftmeister, Mitteilungen der Rechnung der abgehenden Zunftmeister an die Meister und Ablieferung der Zunftlade mit Geld und Briefschaften an die neuen Zunftmeister.

Uebrigens durften in den Versammlungen nur über eigentliche Zunft-

angelegenheiten beratschlagt werden und nichts, was dem gemeinen Wesen nachteilig, beschlossen werden; insbesondere nicht die Preise der Waren verabredet werden. Veranstaltungen von Gelagen waren aufs schärfste verboten. Die Plätze der Meister richteten sich nach der Zeit, wie sie Meister geworden und nur nach der Reihe waren sie berechtigt, mit Bescheidenheit ihre Meinung vorzutragen.

Beschwerden einzelner Zunftmitglieder, die mit den Zunftgerechtsamen in keiner Verbindung standen, durften in keiner Zunftversammlung vorgetragen werden, noch weniger aber von der Zunft zu den ihrigen gemacht werden.

Die Beschlüsse der Zunft waren auch für die weggebliebenen Meister, insofern sie von ⅔ der Erschienenen gefaßt waren, bindend, bei wichtigen Angelegenheiten jedoch nur, wenn der Gegenstand der Beratung bei Ansetzung der Versammlung bekannt gemacht worden war. Zunftbeschlüsse, gegen die der obrigkeitliche Deputierte Einspruch erhoben hatte, durften nicht zur Ausführung gelangen, es sei denn, daß der Oberzunftmeister den Beschluß gut geheißen.

Die an die Zunft eingehenden Briefe anderer Zünfte durften nur von dem Oberzunftmeister geöffnet werden, ebenso mußte demselben die Antwort der Zünfte zur Genehmigung und Verschließung mit dem Zunftsiegel vorgelegt werden.

Die in den Zunftbriefen enthaltenen Strafbestimmungen durften nicht die Zunft oder Zunftmeister zur Anwendung bringen, sondern sie durften nur die Voruntersuchung führen, sodann aber die entdeckten Vergehungen unfehlbar dem Oberzunftmeister zur weiteren Untersuchung und Bestrafung anzeigen. Zur Unterstützung der durch Unglück zurückgekommenen oder erkrankten Meister und Witwen, zur Erziehung nachgelassener hilfloser Kinder und Anstalten zum Nutzen des Gewerbes bestand bei jeder Zunft eine Zunftkasse § 249. Neben diesen allgemeinen Kassen existierten noch Toten- und Sterbekassen, zu denen ein jedes Mitglied Beitrag zu leisten hatte, um daraus, für den Fall seines Todes, eine gewisse Summe sich oder seinen Erben zu sichern. Die Einrichtung und Verwaltung dieser Kasse blieb der Zunft überlassen, jedoch unter Genehmigung des Oberzunftamts.

Die Zunftkasse bestand aus den ihr zugewiesenen Anteilen an den von Lehrlingen und Meistern zu entrichtenden Gebühren, aus Geldbußen, aus den Einnahmen von vorhandenem Zunftvermögen und endlich aus den Beiträgen, welche die Meister zur Kasse zu entrichten hatten. Dergleichen Beiträge durften höchstens einige Taler für den einzelnen Meister betragen und erst nach schriftlicher Genehmigung durch die Oberzunftmeister erhoben werden. Bei besonders wichtigen und dringenden Veranlassungen war auch eine Sammlung freiwilliger, außerordentlicher Beiträge gestattet; jedoch nur mit Vorwissen des obrigkeitlichen Deputierten und schriftlicher Genehmigung des Oberzunftmeisters.

War in der Kasse ein Ueberschuß von mehr als 50 Talern vorhanden, so war wegen zweckentsprechender Anlegung derselben mit dem obrigkeit-

lichen Deputierten und Oberzunftmeister Rücksprache zu nehmen. Ueber Einnahmen und Ausgaben der Zunft war eine ordentliche Rechnung vom Zunftmeister aufzustellen und vom Oberzunftmeister abzuhören. War die Rechnung gehörig geprüft und richtig befunden worden, so wurde dem Zunftmeister die Rechnungsentlastung erteilt.

Nach Artikel 11 des Regierungsausschreibens vom 17. Februar 1817 sollten die Rechnungen mit dem letzten Dezember des Jahres schließen. Der kurfürstliche Gewerbedeputierte hatte als Zunft-Fiskal das Muster einer Zunftrechnung zu entwerfen und den verschiedenen Oberzunftmeistern für die Zunft mitzuteilen. Auch die Rechnungen der Zunft über die Gesellen-Kranken-, Toten- und andere Sterbekassen hatte der Oberzunftmeister unentgeltlich zu prüfen.

Im Mai jeden Jahres hatten die Oberzunftmeister an den Lehnhof zu Kassel respektive die Regierung zu Hanau einen Gewerbbericht einzusenden über die Zustände in jeder Zunft, über die nötig erscheinenden Verbesserungen und über die Anlegung des Zunftvermögens. In Ansehung der Toten- und Sterbekassen sollte es bei der bisherigen Einrichtung sein Bewenden haben. Zur Einrichtung neuer Totenkassen der Zunft wurde jedoch die Genehmigung des Lehnshofs zu Kassel respektive der Regierung zu Hanau gefordert. §§ 248—259 Z.-Ordn.

Diese Schrift bildet einen Abschnitt der im Kommissions-Verlag von N. G. Elwert, Marburg, erscheinenden Abhandlung:
„Die Kurhessische Gewerbepolitik und wirtschaftliche Lage des zünftigen Handwerks in Kurhessen von 1816—1867."

Lebenslauf.

Am 31. Mai 1877 wurde ich zu Hilden (Regierungsbezirk Düsseldorf) geboren als Sohn des 1907 verstorbenen Kaufmanns Egon Bovensiepen und seiner Ehefrau Antonie geb. Faust. Nach Absolvierung des Kgl. Wilhelmsgymnasiums zu Kassel bezog ich im Herbst 1895 die Universität Halle, um mich dem Studium der Rechtswissenschaft zu widmen. Neben den juristischen Vorlesungen (Pandekten bei Professor Stammler und Endemann, Strafrecht bei v. Liszt u. a.) widmete ich mich mit Eifer dem Studium der Nationalökonomie; bei Professor J. Conrad hörte ich theoretische Nationalökonomie, Volkswirtschaftspolitik, Finanzwissenschaft und Statistik, auch an den Uebungen des staatswissenschaftlichen Seminars beteiligte ich mich. Vom Sommer 1897 bis Herbst 1898 brachte ich in Marburg a. d. Lahn mein Studium zum Abschluß. Am 10. Dezember 1898 bestand ich in Kassel die erste juristische Staatsprüfung mit dem Prädikat „Gut" und wurde am 7. Januar 1899 als preußischer Referendar vereidigt. Meine vierjährige juristische Vorbereitungszeit legte ich, abgesehen von einer neunmonatlichen Beschäftigung beim Amtsgericht Biedenkopf, in Kassel zurück. Am 3. Juni 1903 bestand ich mein großes juristisches Staatsexamen mit dem Prädikat „Ausreichend" und war dann — mit Ausnahme einer sechsmonatlichen informatorischen Tätigkeit beim Kasseler Stadtmagistrat — teils als Anwaltsvertreter, teils als Prozeßrichter beim Amtsgericht Kassel tätig. Am 29. Juli 1905 bestand ich „magna cum laude" das Examen rigorosum bei hoher Juristenfakultät der Universität Halle-Wittenberg. Am 15. September 1906 erfolgte meine Anstellung zum Amtsrichter in Löbau W.-Pr. Am 1. August 1908 bestand ich „cum laude" das Examen rigorosum bei der philosophischen Fakultät der Universität Halle-Wittenberg.

Gedruckt in Halle a. S. 1909